Werk

Titel: Die Verwaltungsrechtliche Stellung des Mittelschulwesens in seinem Verhältnis zu ...

Autor: Hirzel

Ort: Tübingen

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0058|log94

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

I. ABHANDLUNGEN.

DIE VERWALTUNGSRECHTLICHE STELLUNG DES MITTELSCHULWESENS IN SEINEM VERHÄLTNIS ZU STAAT, GEMEINDE UND KIRCHE IN WÜRTTEMBERG[1]).

VON

GYMNASIALREKTOR HIRZEL
IN ULM.

Einer denkenden Betrachtung der Gegenwart kann nicht verborgen bleiben, dass im deutschen Volke eine tiefe Bewegung geht durch die Lehrerschaft aller Richtungen und Stufen, welche ihren Grund hat in der Ueberzeugung von der unbefriedigenden und vielfach unsachgemässen Ordnung ihrer äusseren dienstlichen Stellung im Ganzen unseres Staatsorganismus und von der ungünstigen Rückwirkung, welche die Mangelhaftigkeit dieser Ordnung auch auf das innere Leben und Wirken der Schule ausübt.

Der Lehrerschaft der Volksschule gebührt das unbestrittene Zeugnis, den Anstoss zu dieser Bewegung gegeben zu haben; allerlei Unreifes und mancherlei Auswüchse mögen sich auf dieser Seite mit jener Bewegung verbunden haben, wie es so gerne geschieht, wenn berechtigte Interessen und wohlbegründete Bestre-

1) Unter Mittelschulen werden hier und im Folgenden nach zwar nicht württembergischem, aber sonst allgemein angenommenem Sprachgebrauch die zwischen der Volksschule und der Hochschule in der Mitte stehenden Lehranstalten verstanden.

bungen allzulange unbeachtet bleiben oder hintangesetzt werden, sie mag in ihren praktischen Erfolgen dadurch gehemmt und beeinträchtigt worden sein. Ihr innerer Kern wird davon im wesentlichen nicht berührt, wie denn auch der äussere Erfolg ein langsames, aber stetiges Fortschreiten zeigt. Zögernd und nicht ebenso zielbewusst und weitblickend, minder einmütig und charaktervoll, ist die Mittelschule der Volksschule nachgefolgt. Die schwächere Empfindung der Uebelstände, unter welchen auch sie leidet, die Meinung grösserer Vornehmheit, der es nicht zieme, ebenso offen und rückhaltslos aufzutreten, auch der grössere Mangel an innerer Gleichförmigkeit und Einheit hat hier eine stärkere Zurückhaltung bewirkt, die erst neuerdings einem kraftvolleren Selbstbewusstsein Platz macht. Selbst die Hochschule endlich ist von dieser Bewegung nicht ganz frei geblieben. Doch hat sie bei ihr vermöge des höheren Ansehens, das sie geniesst, und der weit grösseren Selbständigkeit ihrer äusseren Stellung wie ihres inneren Wirkens den schwächsten Wellenschlag erzeugt, und wenn Fragen der äusseren Organisation sie auch keineswegs ganz unberührt gelassen haben — es sei in dieser Beziehung erinnert an die Doktoratsordnung, an das Honorarwesen, an die Berufungsgrundsätze und die hier hervortretenden Reibungen zwischen Selbstverwaltung und Staatsgewalt, an das Privatdozententum und seine disziplinare Behandlung — so wird man doch wohl kaum fehlgehen mit der Ansicht, dass diese oberste Stufe unseres Volksbildungswesens das beneidenswerte Glück geniesst, mit grösserer Ausschliesslichkeit der Pflege und Ausbildung der inneren, geistigen, idealen Seite ihrer hohen Aufgabe sich widmen zu können. Es sei hiefür — von der in erster Linie stehenden wissenschaftlichen Seite ganz abgesehen — auf die in aller Stille und doch in weitem Umfange erfolgte Einführung und Ausdehnung der seminaristischen d. h. eben mehr schulmässigen Lehrmethode neben der Vortragsform, auf die Beziehungen der Hochschule zur Frauenbewegung, auf die neuerdings praktisch gewordene Frage der sog. Volkshochschulkurse hingewiesen.

Da es nun aber nicht in der Absicht der folgenden Ausführungen liegt, in diesen doch mehr den rechtlichen Grundlagen, den Verwaltungsformen, den wirtschaftlichen Zusammenhängen der verschiedenen Aeusserungen unseres Volks- und Staatslebens gewidmeten Blättern jene mehr innerliche, dem Geiste zugekehrte Seite unseres Unterrichtswesens unmittelbar zu besprechen, für

welche vielmehr die besonderen, dem Schulwesen in seinen manchfachen Verzweigungen und den Bildungsfragen speziell gewidmeten Zeitschriften eine geeignetere Stelle zu bieten scheinen, so soll im Folgenden von der Hochschule ganz abgesehen werden.

Viel grösser jedenfalls ist die Verwandtschaft, welche die die Lehrerschaft der Mittelschule allüberall in Deutschland und darüber hinaus erfüllende Bewegung mit den Bestrebungen der Volksschullehrer zeigt. Beide Kreise vermissen, wenn auch in verschiedenem Masse und nach verschiedenen Seiten, doch miteinander die grundsätzliche Anerkennung und die thatsächliche Durchführung der Selbständigkeit und der Ebenbürtigkeit — das erstere Wort natürlich nur relativ, das zweite nicht mechanisch verstanden — ihrer beruflichen Aufgabe und Stellung im Kreise der übrigen organisch geregelten Funktionen unseres öffentlichen Lebens. Wenn diese Verwandtschaft bisher auch kaum je zur Aussprache, meist nicht einmal zu klarem Bewusstsein gekommen ist, wenn der Gedanke einer gewissen Solidarität, welcher sonst überall da zu entstehen pflegt, wo eine tiefere Gemeinschaft des Vermissens und des Erstrebens, der Interessen und der Ziele vorhanden ist, in diesem Falle noch fast ganz latent bleibt, so rührt das eben von der Verschiedenheit des ganzen Bildungsganges her, den diese beiden Lehrergruppen zu durchlaufen haben, und von der im wesentlichen eben dadurch — weit mehr als etwa durch die Verschiedenheit der beruflichen Aufgabe an sich — begründeten Spärlichkeit persönlicher Berührung und der Verschiedenheit der ganzen sozialen Stellung. Das Gefühl sei es berechtigten Stolzes, wie die einen, sei es hochmütiger Ueberhebung, wie die andern meinen, auf ihre »akademische« Bildung hält die Lehrerschaft der Mittelschule von der der Volksschule mindestens ebenso fern, wie sie selber, trotz der Gleichartigkeit des früheren Bildungsganges, vom Hochschullehrer sich ferngehalten fühlt. Und diese Trennung, welche auf beiden Stufen nicht als berechtigte Gliederung und Abstufung, sondern als eine unnatürliche Spaltung und Absonderung erscheint und nur auf der obersten Stufe den späten und schwachen Vereinigungspunkt einer persönlichen Spitze findet, ist für die ganze Entwicklung unseres Volksbildungswesens nicht von wohlthätigen Folgen gewesen. Für eine eindringende sachliche Erwägung aber ist zwar vielleicht nicht die innere Verwandtschaft der beruflichen Aufgabe, wohl aber die Gemeinsamkeit der Unvollkommenheiten und Schmerzen, über die man auf beiden Seiten

zu klagen hat, zwischen Volksschule und Mittelschule viel grösser als zwischen dieser und der Hochschule. Und so kann man schon jetzt einer freilich erst in der Ferne liegenden Entwicklung entgegensehen, in welcher eine wachsende Annäherung beider Seiten sich vollziehen wird. Das kann zum Segen beider und des über ihnen stehenden Gesamtwohles ausschlagen, wenn sie sich bemühen, der eine Teil vom andern nur das anzunehmen, was er Gutes vor ihm voraus hat, die tiefere wissenschaftliche Durchbildung hier, den sicheren Gang einer wohl durchdachten und erprobten Methodik dort, das aber, was ihnen als Schwäche anhaftet, Zerfahrenheit und Kleinmütigkeit auf der einen, ein gewisses Ueberlehrertum auf der andern Seite von sich ferne zu halten wissen.

Trotz dieser unleugbaren Verwandtschaft der Lage und der aus ihr entspringenden Bestrebungen werden die vorstehenden Ausführungen auch von der Rücksichtnahme auf die Volksschule absehen, da trotz der Gemeinsamkeit so vieler die beiden Schulkreise berührenden Fragen sich beide verschieden zu ihnen stellen. Wodurch die Volksschule in erster Linie sich gedrückt und in ihrer Entwicklung gehemmt sieht, die Abhängigkeit von Bestrebungen und Interessen, die sie als ihrer eigentlichen Aufgabe fremd erachtet — sie versteht darunter namentlich die von der Kirche als solcher ausgehenden —, davon ist zwar auch die Mittelschule nicht so frei, wie sie es wünschen möchte, aber sie fühlt sich nicht so unmittelbar davon betroffen, ihre Freiheit ist grösser. Umgekehrt, woran es jener nicht gerade zu fehlen scheint, einer klaren und fest geregelten Stellung zu den andern Zweigen des öffentlichen Lebens und ihrer Organe, einer sicheren Formulierung der dienstrechtlichen Befugnisse ihrer Leiter und Lehrer, kurz einem einigermassen entwickelten Verwaltungsrecht dieser Sphäre, den Mangel daran hat die Mittelschule schwerer zu tragen, ihre Macht — Macht im Sinne von potestas, von ἐξουσία gefasst — ist kleiner. Es ist kaum zu bezweifeln, dass wie hier, bei der Mittelschule, die frühere und stärkere Emanzipation von der so viel mächtigeren Mutter, der Kirche, die Ursache der Schwäche, so dort, bei der Volksschule, die viel grössere Langsamkeit des gleichen Prozesses eine Quelle der Ordnung und damit der Stärke geworden ist. Denn mit dem uralten festgefügten Bau der kirchlichen Organisation, der so lange auch die Schule in seinen Schutz aufgenommen hat, kann sich der Notbau der letzteren als einer

selbständigen Einrichtung noch lange nicht messen. So ist also doch die beiderseitige Lage eine wesentlich verschiedene. Dazu kommt noch ein anderer Grund, warum hier von der Volksschule abgesehen werden soll. Gerade weil der Streit um die Volksschule gegenwärtig ein besonders aktuelles Interesse hat, weil sie in hervorragendem Masse das Objekt bildet für den Kampf der politischen und der kirchlichen Parteien, ist es in diesen nicht dem agitatorischen Eingreifen in die unmittelbaren Tageskämpfe gewidmeten, sondern auf die höhere Warte allgemeiner, sei es wissenschaftlicher, sei es praktischer Erörterungen von dauerndem Werte sich stellenden Zeitschrift angemessener, in diesen Zeitläuften gerade diese durch die Leidenschaft der Parteien so leicht verwirrte und getrübte Frage bei Seite zu lassen. Und so werden die folgenden Ausführungen auch des besonderen Eingehens auf die Verhältnisse der Volksschule sich enthalten und sich auf die Mittelschule beschränken. Weil aber die Mittelschule eben doch auch eine Schule ist, so kann es nicht fehlen, dass manche der folgenden Ausführungen, soweit sie der Stellung der Schule im allgemeinen gelten, stillschweigend oder ausdrücklich ihre Geltung auch für die Volksschule behaupten.

Es muss nun zuvörderst als bemerkenswert bezeichnet werden, wie gering das Interesse ist, das die von diesen Verhältnissen in erster Linie berührten Kreise, nämlich die Lehrerschaft der Mittelschulen selbst, dieser Seite ihrer Stellung widmen. Zwar ist ja die erregte Agitation, welche die gesamte deutsche Lehrerschaft dieser Stufe seit Jahren bewegt, um einen auskömmlichen, würdigen, der Stellung anderer Zweige des Dienstes an den Aufgaben des Staatslebens entsprechenden äusseren Lohn ihrer Arbeit zu erhalten, bekannt genug und findet in Zustimmung und Tadel manch einseitige Beurteilung. Auch ist ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen den vielfach beklagten Unbilligkeiten in der materiellen Seite der äusseren Stellung und den Mängeln der verwaltungsrechtlichen Organisation leicht erkennbar. Für beides scheint eine wesentliche Ursache wenigstens darin zu liegen, dass die Vertretung der Schule und ihrer inneren und äusseren Lebensinteressen und Lebensbedürfnisse in der obersten Spitze der Verwaltung entweder eine zu schwache oder zu beschränkte oder überhaupt nicht vorhanden ist. Aber doch ist jene Gehaltsfrage eine Sache für sich und entspringt zunächst eben — offen gesagt — dem Kampf ums äussere Dasein, d. h. um eine würdige Ge-

staltung desselben. Eine umfassende und höhere Betrachtungsweise ist dabei, wie es scheint, nicht oder nur vereinzelt und nebenbei anstossgebend gewesen.

Abgesehen davon, darf man wohl sagen, beschäftigt sich diese Lehrerschaft nach wie vor fast ausschliesslich mit der inneren Ausgestaltung ihres Berufs und seiner Aufgaben. Die unablässigen Bemühungen um Verbesserung der Lehrpläne und der Lehrmethoden, auch — obwohl in minderem Grade — der damit zusammenhängende Streit um das Berechtigungswesen sind abgesehen von der noch immer regen Anteilnahme auch dieser Lehrerschaft an den Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung doch ein Beweis, wie ungerecht der Vorwurf ist, es fehle ihr an Sinn und Interesse für die innere, feinere, ideale Seite ihrer beruflichen Aufgabe. Im Gegenteil, es ist und bleibt so: vielmehr ist gerade der Sinn für jene Mängel der äusseren, rechtlichen Organisation des Mittelschulwesens in der Lehrerschaft im ganzen schwach entwickelt, mehr auf eine Art von Ahnung und vereinzelte Erfahrung als auf klar überschauende Erkenntnis gegründet. Die Forderung, ein zeitgemässes Mittelschulrecht zu schaffen, ist vielen fast unverständlich, im besten Falle etwas, was den einzelnen nichts angehe. Man überlässt es den Schulleitern, deren Aufgabe es ja auch in erster Linie ist, den Kampf mit den vielen Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten zu führen, die daraus entspringen. Selbst unter diesen begnügen sich die meisten, sich damit abzufinden, so gut es geht, und halten es für überflüssig, sich mit diesen Dingen anders als etwa anlässlich einzelner vorkommender Fälle zu beschäftigen, wo dann freilich in der Regel nicht mehr viel zu machen ist.

Eine grundsätzliche, allgemeine, zusammenfassende Beleuchtung haben diese Fragen des Verwaltungsrechtes der Mittelschulen kaum je erfahren. Auch in der Schmidschen Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens gilt ihrer Behandlung eine grosse Anzahl einzelner, zusammenhangsloser, von verschiedenen Verfassern und deshalb auch von verschiedenen Standpunkten ausgeschriebener Artikel zerstückelt, die ganz überwiegend nur eine positive Darstellung, nicht aber eine kritische Beleuchtung der bestehenden Zustände geben. Unter diesen Umständen dürfte es nicht als überflüssig erscheinen, wenn sie einmal im Zusammenhang und zwar von einer Seite zur Besprechung gebracht werden, welche freilich nicht die berufsmässige rechts- und staatswissenschaft-

liche Fachbildung für die Behandlung solcher Fragen, aber doch vielleicht ausser einem bischen gesunden Menschenverstand eine reiche Summe von praktischer Erfahrung für sich in Anspruch nehmen kann. Wer sollte sich auch sonst dieser Sache annehmen?

Bei der vielfachen und teilweise engen Verflechtung der Schule und ihrer Aufgabe in die verschiedenen grossen Rechtsgebiete und Interessengruppen unseres gesamten Volkslebens ist eine Scheidung notwendig, nacheinander sind zu besprechen einmal die Beziehung derselben zu Staat und Gemeinde, sodann — in kürzerer Ausführung — zur Kirche. Wenn es sich nach diesen beiden Seiten um Verhältnisse handelt, die einer formellen rechtlichen Regelung unterworfen sind oder doch unterworfen sein könnten und deswegen auch sollten, so gesellt sich dazu endlich noch die Erörterung einer Beziehung, die der Natur der Sache nach einen freieren und einen feineren Charakter hat und für eine fest formulierte Ordnung weniger fassbar, aber darum doch keineswegs unwichtig ist, nämlich die Beziehung der Schule zur Gesellschaft.

Wenn es sich nun in erster Linie um das Verhältnis der Schule zum Staate handelt, so kann an dieser Stelle der grundsätzlichen Frage nicht ganz ausgewichen werden, welche in der öffentlichen Diskussion in der Regel in die etwas rohe Formulierung gebracht wird: wem gehört die Schule? Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich dann auch die weiteren Folgerungen über die rechtliche Stellung der Personen, welche im Dienste dieser Einrichtung stehen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Staat es ist, der durch die Forderung eines Mindestmasses von elementarer Bildung, die er an alle seine Glieder stellt, und durch die Bereitstellung der Mittel und Wege, dieses Mindestmass von Bildung zu erwerben, d. h. durch die Durchführung des Schulzwangs erst die Voraussetzung geschaffen hat, auf welcher der Bestand der Schule als einer allgemeinen und notwendigen, seinem Wesen immanenten, von den besonderen Neigungen und Interessen einzelner Kreise der ihm Angehörigen unabhängigen Einrichtung beruht. Damit ist auch ihr eminent staatlicher Charakter von vorneherein gewahrt. Der Satz, mit dem dieser Charakter im Kampfe der Parteien nicht selten bestritten wird, »die Kinder gehören den Eltern« — nämlich im Gegensatze zum Staate — ist ein blosses Schlagwort und in dem allein hier beweiskräftigen Sinne gar nicht richtig. Das Recht der Eltern wie an alles, insbesondere an sich

selbst, so auch an die Kinder ist auch nach dieser Seite beschränkt durch die Rücksicht auf das vom Staate vertretene Gemeinwohl. Diejenigen, welche jenen Satz als wirksames Mittel im Kampfe gegen die Staatsschule gerne verwenden — es sind namentlich gewisse kirchliche Kreise — erkennen selbst seine unbeschränkte Anwendbarkeit nicht an; denn sie lassen ihn erfahrungsgemäss nur insoweit gelten, als die Eltern sich ihrer, der kirchlichen Ordnung unterwerfen und scheuen sich nicht, da, wo das nicht geschieht, gegen jenes Recht der Eltern auf die Kinder auch ihrerseits die Mittel des äusseren Zwangs und zwar gerade mit Hilfe des Staates anzuwenden. Diesem Grundverhältnis entsprechend beherrscht auch der Staat thatsächlich die Gestaltung dieser Einrichtung im einzelnen nach allen Seiten, nach der sachlichen wie nach der persönlichen, und die einzige Ausnahme, die er bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes zulässt, entspricht nicht einer prinzipiell verschiedenen Auffassung, sondern nur dem praktischen Bedürfnis nach einem modus vivendi: der Staat bestimmt die ganze Organisation, er stellt die Lehrpläne auf, giebt die Normen für die äussere Einrichtung und Ausstattung der Schulen, regelt die Vorbildung der Lehrer, vollzieht ihre Anstellung, bestimmt den Kreis ihrer dienstlichen Pflichten, weist ihnen wichtige Funktionen staats- und selbst reichsrechtlicher Natur zu, übt das Aufsichtsrecht auf allen Stufen durch seine Organe, ordnet das Besoldungswesen auch über das hinaus, was er selber leistet, begrenzt die Teilnahme an den allgemeinen Formen dienstlicher Anerkennung für pflichttreue und erfolgreiche Amtsführung, er spricht die Enthebung der Lehrer von ihrem Dienste aus und unterwirft sie endlich auch noch in diesem letzten Stadium einer gewissen Aufsicht und Ordnung, überdem vollzieht er die wichtigeren dieser Funktionen unmittelbar durch sein persönliches Oberhaupt, den König. Es ist freilich wahr, nach verschiedenen Seiten entspricht das, was der Staat in dieser Weise an der Schule und den in ihrem Dienste stehenden Personen übt und leistet oder durch andere leisten lässt, nicht dem, was sie nach ihrer Ansicht im Hinblick auf die Bedeutung und die Schwierigkeit ihrer Aufgabe im Verhältnis zu andern Arbeitern im Dienste des Staats glauben erwarten zu dürfen. Aber damit ist doch nur ein thatsächliches, kein grundsätzliches Verhältnis, höchstens ein gradueller, kein wesentlicher Unterschied bezeichnet; und gerade der Umstand, dass eben der Staat es ist, der diese Stellung so oder so, in befriedigender oder nicht be-

friedigender Weise, nach seinem Ermessen bestimmt, ist doch ein Beweis, dass er diesen ganzen Komplex von Einrichtungen und Personen als einen Teil seines eigenen Lebens, als ein Glied an seinem eigenen Leibe betrachtet. Es ist deshalb völlig unverständlich, wie immer wieder von seiten mancher Angehöriger und auch hochstehender Vertreter der staatlichen Bureaukratie der staatliche Charakter der in Rede stehenden Einrichtung und der staatsbeamtenrechtliche Charakter der ihr dienenden Personen in Zweifel gezogen werden kann. Bezüglich der Lehrer der Volksschule ist ja diese Bestreitung nach den formellen Bestimmungen des Gesetzes anders zu beurteilen, da diese von der Einbeziehung in das staatliche Beamtengesetz ausgeschlossen sind; und wenn ihr Bestreben, unter die Staatsbeamten aufgenommen und so aus der unklaren Zwischenstellung, in der sie sich befinden, befreit zu werden, auch eine gute sachliche Begründung hat, sofern die oben entwickelten allgemeinen Erwägungen und die angegebenen besonderen Merkmale in allem Wesentlichen auch auf sie und ihre Thätigkeit Anwendung finden, so kommt das nur in Betracht, sofern es sich de lege ferenda handelt, und dann haben jene Ansprüche allerdings den grössten Anspruch auf Beachtung. Anders bei der Mittelschule, deren Vorstände und Lehrer auf allen ihren Stufen in die Geltung des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 einbezogen und in der Beilage I zu diesem Gesetze aufgezählt sind; wenn auch im Titel dieses Gesetzes zwischen »Staatsbeamten« und »Angestellten an Latein- und Realschulen« — also einem kleineren und in der Dienststufe niedriger stehenden Teile der Lehrer der Mittelschulen — unterschieden, und dieser Unterschied in Art. 1 desselben durch die Bestimmung »Person, welche im Staats- o d e r öffentlichen Schuldienste — angestellt ist«, übrigens in einer mit der Fassung des Titels nicht übereinstimmenden Weise festgehalten wird, so kann diese formelle und beiläufige, sowohl in sich selbst als mit der Gesamttendenz des Gesetzes in Widerspruch stehende Unterscheidung gegenüber der erdrückenden Gesamtheit der oben aufgestellten sachlichen Merkmale nicht ins Gewicht fallen.

Trotzdem hienach der staatliche Charakter der Mittelschule gegenüber der Volksschule in ganz anderer und formell unanfechtbarer Weise gesichert erscheint, soll eine beachtenswerte sachliche Erwägung nicht verschwiegen werden, mit der neuerdings ab und zu aus den Kreisen der Volksschule selbst der staatliche Cha-

rakter für diese in höherem Grade geltend gemacht wird. Da die Volksschule, so etwa lautet der Gedankengang, das für alle Glieder des Staatskörpers erforderliche Mindestmass von Bildung gewähre, die Mittelschule dagegen ein höheres Mass, dessen Aneignung keine unerlässliche Voraussetzung der Teilnahme an der Staats- und Volksgemeinschaft sei, so müsse doch jener in noch höherem Grade der Charakter einer staatlichen Einrichtung zugeschrieben werden. Dieser Erwägung steht aber die andere gegenüber, dass die Volksschule eben, weil sie auf das Bedürfnis der grossen Masse des Volkes begründet ist, in jeder der vielen einzelnen kleinsten Körperschaften, in die der Staat zerfällt, einen genügenden und in sich geschlossenen Kreis von Teilnehmern findet und so als Ganzes mit diesen Körperschaften, den Gemeinden, in engster Verbindung, in einer Art von Personalunion steht. Unter diesen Umständen ist es zwar nicht notwendig, aber natürlich und überaus naheliegend, dass der Staat zu ihrer Gründung und Verwaltung der Vermittlung der Gemeinden sich bedient, wie das ja auch sonst vielfach geschieht in andern Fällen, wo die Gemeinden Aufgaben des Staates besorgen; die Gemeinde ist eben ein Stück des Staates selber. Anders bei der Mittelschule, welche den Kreis ihrer Teilnehmer zwar in wechselndem Umfange, oft ganz überwiegend, immer aber zu einem Teile aus einem weiteren Umfange an sich zieht, nur zum Teile, oft nur zum kleineren Teile lokalen Bedürfnissen dient und damit von selber mit ihren Aufgaben und ihren Interessen dem engeren Kreise der Gemeinde mehr oder weniger enthoben wird. Schon dadurch ist ihr Charakter als der einer Einrichtung von allgemeinerer Bedeutung schärfer ausgeprägt. Noch mehr aber durch den weiteren Umstand, dass die Mittelschule, insbesondere — aber nicht ausschliesslich — die gymnasiale Seite derselben, den Weg bietet, durch welchen die künftigen Organe der allgemeineren und öffentlichen Interessen, insbesondere die Beamten des Staates diejenige Vorbildung erlangen, welche die vom Staate selbst festgesetzte Voraussetzung für ihre speziellen Berufsstudien bildet. Dadurch erscheint sie auch nach Seiten ihrer Zweckbestimmung als ganz überwiegend und in viel bestimmterer Weise als die Volksschule staatlichen Interessen dienend. Die Ansicht, als ob der Anspruch der Volksschule, als eine staatliche Einrichtung behandelt zu werden, besser begründet wäre als der der Mittelschule, kann hienach doch nicht anerkannt werden, und für eine verschiedene Behand-

lung beider lassen sich immerhin beachtenswerte Gründe anführen.

Nun aber ist bis jetzt ein einziger zwar sehr wichtiger, aber doch nicht eigentlich grundsätzlicher Gesichtspunkt absichtlich bei Seite gelassen worden, der alle die bisherigen Erwägungen auf den Kopf zu stellen droht. Die bestehende staatliche Ordnung schiebt nemlich einen sehr grossen, meist den weit überwiegenden Teil des Aufwands auch für das Mittelschulwesen, trotzdem es zweifellos in erster Linie allgemeinen staatlichen Interessen dient und in allem Uebrigen auf das engste in den Staatsorganismus verflochten ist, den Gemeinden zu, nur einen kleinen Teil der Schulen unterhält er ganz oder weit überwiegend selber. Für nicht grundsätzlich ist dieser Gesichtspunkt deswegen zu halten, weil es auch sonst vorkommt, dass der Staat die Gemeinden beizieht zur Teilnahme an dem Aufwand für Einrichtungen, deren staatlichen Charakter er selber nicht bestreitet. Klare Grundsätze für jene Unterscheidung von »Staats«- und »Gemeinde«anstalten, wie man ungenau gerne sagt, sind freilich nicht erkennbar, und so herrschen hierüber ausserhalb der engsten und obersten amtlichen Kreise nicht bloss im grossen Publikum, sondern auch bei der nächstbeteiligten Lehrerschaft vielfach unsichere oder schwankende Vorstellungen; auch der Staatshaushaltsvoranschlag, wie er der Volksvertretung vorgelegt wird, gewährt hierüber keinen klaren Aufschluss, wie er überhaupt kein deutliches Bild giebt von der Verteilung des Aufwands für diesen Zweig des Staatslebens. Es wäre äusserst dankenswert, wenn hievon einmal eine authentische und gemeinverständliche Darstellung gegeben würde, und man kann sich wundern, dass aus den Kreisen der sonst alles wissenwollenden Volksvertreter dieses Verlangen nicht schon erhoben worden ist. Zunächst erscheint jene Unterscheidung als Folge teils mehr oder weniger zufälliger und willkürlicher geschichtlicher Thatsachen, teils praktischer Erwägungen: die kleineren und mittleren Schulen sämtlich, ebenso die alle erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts entstandenen oder doch selbständig gewordenen Realschulen gelten vom finanziellen Standpunkt aus, um den es sich hier allein noch handelt, als Gemeindeanstalten, wohl weil sie in höherem Grade lokalen Interessen zu dienen scheinen, ebenso die Schulen realgymnasialen Charakters mit Ausnahme des Stuttgarter Realgymnasiums; von den Gymnasien gilt das einzige aus der altwürttembergischen Zeit übernommene Stuttgarter, aus dem seitdem zwei geworden sind,

als reine Staatsanstalt, wobei jedoch bei dem jüngeren eine gewisse Anteilnahme der Gemeinde stattfindet und weiterhin durch die neueste Besoldungsordnung und die durch sie geschaffenen Ortszulagen beide mit einem Tropfen kommunalen Oeles gesalbt worden sind. Von den aus den neuwürttembergischen Landesteilen übernommenen sind die ehemals reichsstädtischen teils von Anfang an den Gemeinden überlassen worden, teils eingegangen, um nach ihrem Wiederaufleben dieselbe Behandlung zu erfahren, die durch geistlichen Ursprung gedeckten und demgemäss von Haus aus katholischen aber wurden seiner Zeit entweder ganz oder im wesentlichen vom Staate übernommen. Die ungünstige Behandlung, welche seinerzeit bei der Erweiterung des württembergischen Staatswesens die Reichsstädte bei ihrem Anfall an Württemberg gegenüber den geistlichen Gebieten erfahren haben und deren innere Nachwirkung bis heute noch nicht ganz verwunden ist, tritt auch in diesem Punkte hervor.

Endlich sind die jüngeren Gymnasien, die im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf Anregung der Gemeinden nach einander aus kleineren Anstalten erwachsen sind, eben durch die Art ihrer Entstehung von vorne herein in die Stellung von Gemeindeanstalten gerückt worden. Man sieht, eine planmässige Regelung nach klaren Grundsätzen ist hier nicht erkennbar, man müsste denn das je länger je mehr hervortretende Bestreben mit dem schönen Namen eines Grundsatzes bezeichnen, die aus diesen Einrichtungen erwachsenden Lasten auf die Gemeinden überzuwälzen. Damit setzt sich der Staat nicht nur in Widerspruch mit dem inneren Charakter dieser Einrichtung, wie er oben näher bestimmt wurde, sowie mit der früheren geschichtlichen Entwicklung der altwürttembergischen Zeit, welche die einzige neben den Klosterschulen damals als notwendig erscheinende Bildungsanstalt dieser Art, das Gymnasium illustre in Stuttgart, als Staatsanstalt eingerichtet hat, sondern indem er die Gründung dieser Schulen der Initiative der Gemeinden überlässt, denen er die Genehmigung gegen Uebernahme des Hauptteils der Lasten nicht zu versagen pflegt, giebt er die Bemessung der Ausdehnung des Bildungsprinzips, auf dem diese Schulen ruhen, also eine ungemein wichtige Entscheidung thatsächlich aus der Hand, ohne doch der moralischen Verantwortlichkeit dafür vor dem Richterstuhle der Geschichte sich entschlagen zu können. Die gegenwärtige Schulbewegung zeigt, zu welchen Rückschlägen das führen

kann, unter denen dann schliesslich nicht bloss die Uebertreibung, sondern auch die berechtigte Anwendung jenes Bildungsprinzips not leiden kann. Die Befürchtung liegt nahe, dass nun in entgegengesetzter Richtung dieselben Fehler gemacht werden könnten. Man sieht, wie auch die innere Seite des Schulwesens unter dem Gemeindeprinzip notleiden kann.

Andrerseits muss nun freilich hervorgehoben werden, dass diese grundsätzliche Uebernahme der Unterhaltungspflicht durch die Gemeinden da, wo sie durchgeführt ist — und das ist die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle —, nur eine grundsätzliche, thatsächlich aber keine ausschliessliche ist. Wie an den als Staatsanstalten geltenden Mittelschulen da und dort die Gemeinde doch kleinere Lasten auf sich nimmt und der Staat bei der letzten Gehaltsregulierung diese Anteilnahme der Gemeinden, teilweise mit Erfolg, noch zu erweitern gesucht hat, so trägt andrerseits in viel höherem Masse der Staat bei den Gemeindeanstalten in Form von teils einmaligen, teils regelmässigen Beiträgen einen sehr ansehnlichen Teil des Aufwandes. Es wird von den Verfechtern der Gemeindeinteressen dieser Umstand nicht selten allzusehr ausser Acht gelassen oder jene Leistung des Staates zu niedrig taxiert. Diese Leistung ist so gross, dass ohne sie diese »Gemeinde«anstalten wohl überhaupt nicht bestehen könnten. Auch bei diesen Beitragsleistungen aber fehlt es zu einem guten Teile an einer klaren und festen Regelung. Im allgemeinen scheint zwar zunächst die Scheidung durchgeführt, dass der Staat den sachlichen Aufwand, insbesondere die Baulast, den Gemeinden zuschiebt, womit aber dann doch wieder im einzelnen Falle eine Unterstützung durch den Staat in Form von regelmässigen oder einmaligen Beiträgen, insbesondere bei Neubauten nicht ausgeschlossen ist. Da aber über das Mass einerseits der Verpflichtung der Gemeinden, andrerseits der Höhe dieser freiwilligen Staatsbeiträge keine allgemeinen Normen bestehen, so ergiebt sich dann, dass stets von Fall zu Fall schwierige und unerquickliche Verhandlungen geführt werden müssen, welche häufig nicht zum Ziele führen, unter allen Umständen aber der Würde und dem Ansehen der Einrichtung, die den Gegenstand dieses Marktens bildet, abträglich sind. Man fragt sich vergeblich, warum nicht auch für diese fachlichen Leistungen allgemeine Normen und Verteilungsgrundsätze mit verbindlichem Charakter und auf gesetzlicher Grundlage aufgestellt werden, wie sie für die Personal-

leistungen bestehen. Hier liegt nemlich die Sache wesentlich anders; es fehlt nicht an allgemeinen Normen, nur ist der Rechtsboden nicht zweifellos sicher gestellt. Bisher wurde als Regel ausgesprochen, dass für die Lehrstellen der Oberstufe der Staat ein Drittel, für die der Unterstufe ein Viertel des Personalaufwandes trage; doch haben in früheren Zeiten auch andre für die Gemeinden günstigere Proportionen bestanden, und es scheint überhaupt nicht, dass diese Verteilung auf etwas andrem beruhe als auf einer einseitigen und vor Schwankungen nicht gesicherten Verfügung der Staatsbehörde. Durch die neueste Ordnung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an diesen Schulen ist nun freilich hiefür eine formelle gesetzliche Grundlage in andrem Sinne getroffen, sofern die Gemeinden für jede Lehrstelle den in den sog. Grundgehalt verrechneten Teil des Gesamtgehaltes zu tragen haben nebst dem Wohnungsgeld und etwaigen Ortszulagen, den auf die Dienstalterszulagen zu verrechnenden Teil aber der Staat übernimmt. Nach der Ansicht der Gemeinden ist für sie durch diese neue Ordnung eine weitere, wenn auch nicht sehr erhebliche Mehrbelastung herbeigeführt worden, und da nun einzelne die sachliche Rechtmässigkeit dieser ganzen Ordnung trotz ihrer formellen Gesetzlichkeit in aller Form bestritten haben, so ergiebt sich auch nach dieser Seite der Sache eine höchst unerfreuliche Lage für diejenigen Einrichtungen und Personen, welche von diesen umstrittenen Verhältnissen betroffen werden.

Die nächste Folge ist, dass nunmehr die Gemeinden, da sie die Macht nicht haben, von den durch die eben dargestellte Ordnung der Verhältnisse auf sie gewälzten Lasten sich zu befreien, als Korrelat hiefür eine gewisse Mitwirkung im Regimente beanspruchen. Es fehlt hiefür nicht an einer Reihe von Symptomen im einzelnen, auf welche hier eben wegen dieses ihres konkreten Charakters nicht eingegangen werden soll. Aber offene Kundgebungen allgemeiner Natur sind ebenso dafür anzuführen. Eine durch tiefgehende Begründung und ins einzelne gehende Ausführung eine eindrucksvolle Wirkung sich sichernde Formulierung dieser Ansprüche ist zwar noch nicht versucht worden, wohl weil zunächst die ganze Forderung als eine Art von Schreckschuss, als ein Pressionsmittel zur Durchführung von Zugeständnissen auf dem finanziellen Gebiete gemeint ist. Immerhin hat die Frage doch schon zu einer Verhandlung im Kreise der Volksvertretung geführt; und wenn auch damals diese Ansprüche seitens der Re-

gierungsvertreter mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden sind, so lässt sich vom Standpunkte der Billigkeit doch so viel für sie geltend machen, dass vollends angesichts der Möglichkeit eines Wechsels der persönlichen Ansichten in den Kreisen der Staatsregierung der Eventualität einer stärkeren Einflussnahme der Gemeindeorgane auf das ganze Leben dieser Schulen auch nach seiner inneren Seite als nicht unmöglich und deshalb einer Prüfung gerade vom besonderen Standpunkte der Schulinteressen selbst bedürftig erscheint. Zunächst wäre die Folge hievon eine Spaltung der betreffenden Schulen in zwei Klassen, solche, welche unter Mitwirkung der Gemeinden verwaltet werden, und solche, die in rein staatlicher Verwaltung stehen. Das wäre immerhin etwas ganz anderes, als die jetzt schon bestehende Scheidung in solche Anstalten, welche vom Staat allein, und in solche, welche überwiegend von den Gemeinden unterhalten werden; denn diese letztere Scheidung berührt das innere Leben der Schule gar nicht, das äussere nur noch in den zwar keineswegs gleichgiltigen, aber doch nicht grundsätzlichen und nicht in erster Linie stehenden Fragen der sachlichen Ausstattung. Eine solche Spaltung aber, die ohnedem sich leicht auswachsen könnte zu einer Abstufung in Schulen erster und zweiter Ordnung, wäre für den Geist innerer Einheit dieses ganzen Gebietes, der ohnedem eher einer Stärkung als einer Schwächung bedürftig ist, in hohem Grade gefährlich. Man verweise hiefür nicht auf Preussen, wo eine solche Spaltung seit alter Zeit bestehe. Denn einmal sind auch hier die Befugnisse der Gemeinden den Mittelschulen gegenüber zwar stärker entwickelt als in Württemberg, aber doch in allen grundsätzlichen Fragen und in der inneren Organisation der Lehrverfassung an die staatliche Genehmigung gebunden; dann aber ist auch in Preussen diese Spaltung in den externa lange Jahrzehnte und bis auf den heutigen Tag als ein Unsegen empfunden worden, in den interna aber macht sich der Einfluss der grossen Gemeinden neuestens — soweit er freien Spielraum erhält — mehr und mehr im Sinne einer mit schönen Worten verbrämten und mit phantastischen Zielen markierten Untergrabung und Zerrüttung der alten staatlich festgelegten Lehr-Ordnung bemerklich.

Weiterhin aber besitzt auch die grosse Mehrzahl unsrer Gemeinden, so ziemlich alle ausser etwa denen von wirklich grossstädtischer Entwicklung, keine Organe, denen die innere Befähi-

gung zu einer näheren Befassung mit dem Leben und der Aufgabe dieser Art von Schuleinrichtungen zuerkannt werden könnte. Unser Stimmrecht sorgt dafür, dass bei den Wahlen in die städtischen Vertretungskörper die Rücksichten auf das materielle, insbesondere das wirtschaftliche Gedeihen durchaus ausschlaggebend sind; Handwerker und Kleinkaufleute in den kleineren, Fabrikanten und Bautechniker, daneben noch Advokaten in den grösseren Gemeinwesen, das sind ganz überwiegend die Elemente, aus denen sie sich zusammensetzen; kaum je hat ein Schulmann, selten ein Vertreter der sog. freien Berufsarten Eintritt in ein Rathaus gefunden, wenn ihm nicht etwa einmal die Krücke des politischen Parteilebens zu Gebote stand. So begreiflich das einerseits ist, so wenig es an sich getadelt werden soll, so sehr weist es andrerseits darauf hin, dass man diese Organe nicht mit Aufgaben betrauen soll, für die sie schon durch die Art ihrer Zusammensetzung nicht geeignet sind. Auf andern Gebieten des geistigen und sittlichen Lebens, die in dieser Weise an die Organe der Gemeinde gebunden sind, steht die Sache anders; diese — die Kirche und die Volksschule — erfreuen sich einer gesetzlich geregelten Ordnung, die ihnen eine Mitwirkung bei den Entscheidungen der Gemeindeorgane auf ihrem Gebiete ermöglicht; bei der Mittelschule ist das sonderbarer Weise nicht der Fall, und ohne gesetzlichen Zwang sträuben sich die Gemeinden ihren Vertretern einen gangbaren Weg dieser Mitwirkung zu ebnen. Ohne eine solche aber ist insbesondere in Personalfragen die Gefahr, dass persönliche Gunst- und Abgunst mitsprechen könnte, bei den Gemeinden zweifellos viel grösser als beim Staate; für die Würdigung sachlicher Fragen und Bedürfnisse aber fehlt es in diesen Kollegien, so wie die Sache nun einmal steht, sicherlich an dem nötigen Verständnis, vielfach auch an dem wünschenswerten Interesse. Kann es ja vorkommen, dass seitens einer Gemeindevertretung die Bereitwilligkeit, zweifellos nachgewiesenen sachlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, offiziell und protokollmässig nach dem Grundsatze des do ut des behandelt und an Voraussetzungen geknüpft wird, nach denen die Leitung der Schule auf amtliche Rechte, deren Wahrung für sie zugleich eine amtliche Pflicht enthält, verzichten müsste. Heutzutage darf nach dieser Seite wohl zu besonderer Vorsicht gemahnt werden. Dazu tritt noch eine gewichtige in Erwägung, die auf dem Gebiete der Bildungspolitik liegt. Schon bisher haben in dem Nebenein-

ander- und leider oft auch Gegeneinanderwirken der beiden Richtungen, in welche das Mittelschulwesen sich teilt, der gymnasialen und der realistischen, die Neigung und der Einfluss der Gemeinden wenigstens in unseren kleineren und mittleren Städten ganz überwiegend zu Gunsten der letzteren gewirkt. Das würde jetzt, wo die demokratische Zeitstimmung auf dem Gebiete der höheren Schulbildung an mächtigen und höchststehenden Einflüssen eine so kräftige Stütze gewonnen hat, noch in weit höherem Masse zu verspüren sein, wenn den Gemeinden die auf Grund ihrer Leistungen beanspruchte Mitwirkung an der Leitung auch dieses Zweiges des Schulwesens eingeräumt würde; dadurch würde der Schulfrieden, dessen wir uns in Württemberg im wesentlichen erfreuen, in entschiedenster Weise gefährdet.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergiebt sich einerseits, dass die Mittelschule nach ihrem ganzen inneren Zweck und Charakter als eine staatliche Einrichtung erscheint, wie sie denn auch schon jetzt nach allen Seiten ausser nach der finanziellen als solche behandelt wird; andrerseits, dass die Gemeinden nicht die geeigneten Organe sind, um an der positiven inneren Lebensgestaltung dieser Einrichtungen mitwirkend teilzunehmen, wie denn selbst das einzige äussere Band, das die beiden Teile noch aneinander knüpft, das finanzielle, auf beiden Seiten nicht als segensreich empfunden wird: die Gemeinden haben im wesentlichen eben die Aufgabe zu zahlen und die Möglichkeit, wenn sie die Mittel verweigern, die normale Entwicklung zu stören; es ist klar, dass Beides ihnen nicht zur Befriedigung und das Letztere der Einrichtung nicht zum Vorteil dient. Nicht selten wird zwar im Sinne einer entgegengesetzten Anschauung der Hebel der materiellen Interessen bei der Lehrerschaft selbst angesetzt durch Hinweis auf die Ortszulagen, die ja freilich eine neue Trübung des natürlichen Verhältnisses herbeigeführt haben. Aber diese Ortszulagen, welche in einem beschränkten Teile der Gemeinden den Lehrern zufliessen, können doch gegenüber einer so hochwichtigen grundsätzlichen Frage des Wohles der Sache nicht in Betracht kommen, und schliesslich müsste, falls sie in Wegfall kämen, durch irgend welche andre allgemeinere Regelung in vielleicht gerechterer und sachgemässerer Weise ein Ersatz geschaffen werden. So wird man mit zwingender Notwendigkeit darauf hingeführt, dass der Staat zu den Rechten und Befugnissen, die er in Bezug auf diese Schulen schon lange ausschliesslich ausübt,

nun auch die Lasten grundsätzlich auf sich nimmt und dadurch aufs wirksamste der Möglichkeit vorbeugt, dass die Gemeinden in grösserem Umfange als bisher Anteil an der Leitung derselben gewinnen.

Sehen wir uns nun nach den Hindernissen um, welche der Verwirklichung dieses Gedankens im Wege stehen, so liegen sie für eine grundsätzliche Betrachtung der Sache eigentlich auf keiner der beiden Seiten, welche dabei in erster Linie in Frage kommen. Die Gemeinden würden eine solche Lösung mit Freuden begrüssen; haben sie ja doch selbst darum nachgesucht und damit zum ersten Mal den Anstoss gegeben, dass diese Sache einmal zur öffentlichen Erörterung in den zuständigen Kreisen gebracht wurde; zweifellos haben sie sich dadurch ein Verdienst um die Klärung dieser wichtigen Angelegenheit erworben. Dem Staat aber kann es nur als ein Gewinn erscheinen, wenn auf diesem für ihn selber so überaus wichtigen Gebiete seine Stellung nach allen Seiten klar gestellt, sein Recht über alle Anfechtung erhoben wird; diesen Fortschritt auch mit Opfern, wenn sie nicht allzugross sind, zu erkaufen, wird er kein Bedenken tragen. So sollte man meinen. Und doch stellen sich gerade von dieser Seite jener Lösung zwei Bedenken entgegen, denen im folgenden näher getreten werden soll, ein politisches und ein finanzielles. Das politische liegt darin, dass man gegenüber einer gesetzgeberischen Aktion in dem bezeichneten Sinne mit dem Widerstreben mächtiger politischer Parteien rechnen zu müssen glaubt, welche in dem Band, das die Schule mit der Gemeinde verknüpft, eine starke Garantie für eine entschiedene Wahrung des Einflusses der Kirche auf die Schule erkennen. Es sind die Parteien und Kreise, die sich die kirchlichen nennen, insbesondere die auf der katholischen Seite. Nun sollte es aber nicht so schwierig sein, diesen klar zu machen, dass der Einfluss der Gemeinden auf diejenigen Schulen, um die es sich hier handelt, schon jetzt ein ganz illusorischer ist, wie denn gerade die von ihnen, welche einen überwiegend katholischen Charakter tragen und in welchen der kirchliche Geist im Sinne des Katholizismus am entschiedensten gewahrt wird, keine Gemeindeschulen, sondern Staatsschulen sind, ein Beweis, dass wenigstens für sie jenes Band diese vermeintliche Bedeutung einerseits nicht hat, andrerseits nicht zu haben braucht. So scheint es auch fast als ob mehr die Konsequenzen, welche man von einer solchen »Verstaatlichung« der

Mittelschule, wie man es seltsamer Weise nennt — »verstaatlicht« sind sie alle schon längst bis auf den Geldbeutel —, für die Volksschule befürchtet, als die Sache selbst für diese Haltung bestimmend wären. Dass aber eine solche Konsequenz in der besonderen Natur dieser beiden Schulgattungen nicht mit Notwendigkeit begründet ist, ist oben nachgewiesen worden. Hienach dürfte das Widerstreben auf dieser Seite, soweit überhaupt mit Gründen etwas zu erreichen ist, kein unüberwindliches sein. Das andere Bedenken, das finanzielle, liegt freilich zunächst auf Seite des Staates. Der Gedanke, die sehr bedeutende, in die Millionen sich belaufende Summe, welche nach der bestehenden und überlieferten Ordnung alljährlich von den Gemeinden für diese Schulen aufgewendet wird, nun ohne weiteres auf den Staat zu übernehmen, wird begreiflicher Weise auch in Zeiten einer grösseren Blüte der Staatsfinanzen, als wir sie gegenwärtig haben, mit einem bedenklichen Schütteln des Kopfes aufgenommen werden. Die Erwägung, dass wenn ein Bedürfnis als notwendig und seine Deckung durch den Staat als im Interesse der Sache und des Gemeinwohls gelegen erscheint, es befriedigt werden muss, auch wenn es viel Geld kostet, dürfte hier leider nicht durchschlagen. Sie ist zwar schon wiederholt für manche weit kostspieligere Reformforderungen in Reich und Staat von hoher Seite an hervorragender Stelle ausgesprochen worden; aber die Erfahrung lehrt, dass sie gegenüber den Bedürfnissen der Schule leicht versagt. Auch ist ja für diese Bedürfnisse, wenn auch vielfach in unvollkommener Weise — wohl eben deswegen unvollkommen, weil die Deckung sich auf zwei Stellen verteilt, die häufig über die Abscheidung ihrer Verpflichtung nicht einig sind — gesorgt und es handelt sich nur darum einen sachgemässeren und damit auch ausreichenderen Vollzug dieser Deckung herbeizuführen. Auch dem Gedanken möchte ich mich nicht anschliessen, dass es für die Gesamtheit keinen Unterschied mache, ob die Deckung dieser oder der anderen Seite zugeschoben werde; zahlen müsse es ja doch das »Volk«. Das stimmt nicht. Denn die Haushalte dieser beiden Gemeinschaften, der grossen staatlichen und der kleinen kommunalen, beanspruchen doch für sich Berücksichtigung; sie sind beide so komplizierte Organismen, dass sie durch den Zuwachs, bezw. Abgang so bedeutender Posten ganz wesentlich alteriert werden. Dagegen erscheint andrerseits der grundsätzliche Einwand gegen jene Verschiebung der Lasten nicht zutref-

fend, sie enthalte eine Benachteiligung derjenigen Gemeinden, welche bisher keine derartigen Schulen unterhalten haben, zu Gunsten der wenigeren andern, welche sich solcher Einrichtungen erfreuen, da jene an dem Aufwand für diese mitzutragen haben ohne an dem dadurch erzielten Vorteil teilzunehmen. Wäre das so, so würde diese Ungerechtigkeit jetzt schon eintreten. Denn auch bei dem bisherigen Verfahren erhalten diejenigen Gemeinden, welche Mittelschulen unterhalten, sehr erhebliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln, zu denen auch die übrigen Gemeinden beisteuern; es handelt sich also höchstens um ein mehr oder weniger. Damit ist doch anerkannt, dass die Uebernahme solcher Leistungen seitens des Staates an sich nichts liegt, was der Gerechtigkeit als der allgemeinsten und tiefsten Grundlage des staatlichen Lebens zuwiderläuft. Unterhält er ja auch sonst ausschliesslich aus seinen Mitteln Einrichtungen und behördliche Organisationen aller Art in zahlreichen grossen und kleinen Gemeinden, mit denen für diese unleugbar ein gewisser Vorteil gegenüber den andern verbunden ist, während an den Kosten alle zu tragen haben; hat er ja doch schon Hunderte von Millionen für Eisenbahnen aus den allgemeineren Staatsmitteln verwendet und fast alljährlich infolge von Unterbilanzen die Verzinsung des Aufwands für diese Einrichtungen zu decken, welche für weite Landesteile ein direktes Interesse Jahrzehnte lang nicht hatten und teilweise jetzt noch nicht haben. Er geht eben mit Recht von der Anschauung aus, dass diese Einrichtungen im Interesse des Ganzen liegen und dass sie dadurch schliesslich indirekt auch denen zu Gute kommen, welche unmittelbar davon nicht berührt sind. Sollte der gleiche Gedanke seine Geltung nicht auch haben für die Volksbildung, insbesondere für die Bildung der künftigen leitenden Kreise, vor allem für die Heranbildung der Staatsbeamten?

Abgesehen davon aber lässt sich ein Weg jener Lastenverschiebung denken, durch den auch vom finanziellen Standpunkt aus das Bedenkliche, das an sich in ihr gesehen werden könnte, beseitigt oder doch erheblich gemildert wird. Die Sache braucht doch nicht so durchgeführt zu werden, dass der Staat die bisherigen Leistungen der Gemeinden einfach ihrem ganzen Umfange nach pure übernimmt. Schon dadurch würde für diese viel gewonnen sein, wenn ihr Conto auf diesem Gebiete einmal endgiltig abgeschlossen würde, so dass sie wenigstens für die Zu-

kunft gegen die Gefahr weiterer Verpflichtungen oder Zumutungen gesichert wären. Freilich würde ihnen und der Sache das nicht genügen. Ein weiterer Weg zur Verschiebung liesse sich gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der neuen Ordnung der Gemeindebesteuerung denken. Diese sieht bekanntlich die Ueberweisung weiterer Steuerquellen vom Staate an die Gemeinden vor. Wenn nun für diejenigen Gemeinden, denen der Staat die bisher von ihnen getragenen Leistungen für diesen Zweig des Schulwesens ganz oder zum Teil abnähme, ein Bruchteil der zur Ueberlassung vorgesehenen Steuerquote in einem für die verschiedenen Gemeinden je nach der Verschiedenheit dieser Leistungen verschiedenen Verhältnis vom Staate einbehalten würde, so wäre damit ein Weg gegeben, dessen Ausgestaltung im einzelnen für die Technik der Steuergesetzgebung gewiss keine unüberwindlichen Schwierigkeiten böte, ein Weg, der einen Rahmen schüfe, innerhalb dessen jede beliebige Proportion der Ueberweisung Platz hätte, und der andrerseits den Organen des Staates den Umfang des von diesen zu übernehmenden Anteils anheimstellte. Vorausgesetzt wäre dabei freilich zweierlei; vor allem müsste das bisherige Verhältnis sich umkehren, wonach grundsätzlich die Gemeinden für unterhaltungspflichtig gelten, der Staat aber nur subsidiär mit unterstützenden Beiträgen eintritt, dahin, dass nunmehr dieser nach allen Seiten als der grundsätzliche Gründer und Träger dieses Zweigs des Schulwesens erschiene und die Gemeinde eine nach dem verschiedenen Verhältnis verschieden zu bemessende Beitragspflicht hätte. Damit wäre endlich der zutreffende Ausdruck für die Stellung und Bedeutung dieser ganzen Einrichtung im Organismus des Staatslebens auch nach der finanziellen Seite hergestellt. Sodann aber müsste dem entsprechend der vom Staate zu übernehmende Anteil verhältnismässig reichlich angesetzt werden und auch dem Umfang nach als der Hauptteil erscheinen. Ja es liegt in der ganzen Natur dieses Verfahrens und ergiebt sich aus der vorausgeschickten Begründung, dass für eine fernere Entwicklung die allmähliche vollständige Ablösung dieser Last von den Gemeinden durch den Staat in Aussicht zu nehmen wäre, wofür sich dieser dann immer wieder durch die Gestaltung des Steuerwesens in billiger Weise schadlos halten könnte.

Aus den vorstehenden Betrachtungen entspringt als wesentliches Ergebnis, einmal dass die Pflege des Mittelschulwesens nach

seiner inneren Natur und seinem überwiegenden Zwecke Aufgabe des Staates ist, dass der Staat das insofern auch anerkennt, als er thatsächlich die Leitung derselben nach allen wesentlichen Seiten führt, und dass es hienach als ein Widerspruch erscheint, wenn er die Lasten, welche aus jener Aufgabe und aus dieser Thätigkeit der Gesamtheit erwachsen, zu einem sehr grossen, zu dem ganz überwiegenden Teile auf die Gemeinden überwälzt. Es ist aber sodann auch ein Weg gezeigt, auf dem sich die vermeintlichen grundsätzlichen Bedenken und die praktischen Schwierigkeiten überwinden lassen, welche sich der klaren Fassung jenes Widerspruches in den Weg zu stellen scheinen. Trotzdem ist mit der Möglichkeit, ja vielleicht mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass der natürliche und wahre Gedanke nicht durchdringt und dass die Enge unsres wirtschaftlichen Lebens auf der einen, die Zerklüftung und die Engherzigheit unsrer Parteiverhältnisse auf der andern Seite Staat und Parteien davon abhalten, aus den gegebenen Voraussetzungen die innerlich notwendigen Folgerungen zu ziehen, und dass so die Halbheit der bestehenden Ordnung auch noch weiterhin andauert. Liegt es ja in der verhängnisvollen Eigenart der Entwicklung unsres öffentlichen Lebens beschlossen, dass man Massregeln des Fortschritts, mögen rein sachliche Erwägungen auch noch so entschieden für sie sprechen, nur dann durchsetzen oder auch nur zu gründlicher und eindrucksvoller Erörterung bringen kann, wenn man die herrschenden Parteien des politischen oder des wirtschaftlichen Lebens für sie ins Interesse zu ziehen vermag. Welche dieser Parteien aber sollte sich für eine Frage interessieren oder gar erwärmen, bei der es sich um nichts Grösseres handelt als um das Wohl und Wehe einer Einrichtung, aus deren Pflege sich ein Gewinn für die Parteiziele nicht erwarten lässt?

Sollte es demgemäss im wesentlichen beim Alten bleiben, so bedarf mindestens das verwaltungsrechtliche Verhältnis zwischen Mittelschule und Gemeinde irgend einer formellen dienstlichen Regelung, deren es bis jetzt gerade für den wichtigeren und schwierigeren Teil der fraglichen Schulen vollständig entbehrt, mag nun hiezu der Weg der Gesetzgebung nötig sein, der eben dann zu betreten ist, oder mag dazu — was freilich kaum der Fall sein dürfte — der einfachere Weg der Verordnung oder Verfügung genügen. Bezüglich der Mängel der bestehenden Ordnung oder vielmehr Nichtordnung jenes Verhältnisses darf an dieser

Stelle auf einen kürzeren Aufsatz hingewiesen werden, der hierüber im Aprilheft des Jahrgangs 1901 der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung (S. 129 ff.) erschienen ist. Die dort ausgesprochenen Gedanken sollen hier nur in ihrem wesentlichen Ergebnis wiederholt, nach einer einzelnen Seite erweitert und durch Eingehen auf einige besondere Gebiete der einschlägigen Verwaltungsgeschäfte beleuchtet werden. Der erste und wesentlichste, der eigentliche Grundmangel in der bestehenden Ordnung — wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen darf — ist der, dass es überhaupt nur auf einem ganz engen Gebiete feste, rechtlich geregelte Formen der geschäftlichen Beziehungen zwischen dem lokalen Vertreter der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde giebt. Für einen kleinen Teil der Mittelschulen nemlich, für die 1—2klassigen Anstalten der kleineren Städte, ist allerdings durch das Gesetz vom 1. Juli 1876 unter Aufhebung der hieher gehörigen Bestimmungen des Verwaltungsedikts eine Behörde, die diesem Zwecke dient, geschaffen und durch mehrere eingehende dienstliche Instruktionen ins Leben eingeführt worden, soweit durch papierene Vorschriften überhaupt etwas ins wirkliche Leben eingeführt werden kann. Diese Behörde, Studienkommission genannt, unter andrem dazu bestimmt, jene kleineren Landschulen von der von ihren Lehrern beklagten und bekämpften Unterordnung unter das kirchliche Gemeindeoberhaupt zu befreien, hat ihnen dafür eine Aufsicht gebracht, welche thatsächlich und rechtlich überwiegend in den Händen des weltlichen Ortsvorstehers liegt, der in diesen Gemeinden fast regelmässig aus dem Kreise der niederen Verwaltungsbeamten hervorzugehen pflegt. Es muss anerkannt werden, dass gleichzeitig diese lokale Unterordnung eine erhebliche Einschränkung erfahren hat nach zwei Seiten, einmal nach dem Umfange des von ihr betroffenen Schulgebiets, sofern die grösseren mehr als zwei Klassen zählenden Schulen dieser Art, unter Aufrechterhaltung einer organischen Verbindung mit der Gemeindeverwaltung, von der Aufsicht einer solchen Studienkommission befreit sind, sodann nach der Bemessung der Zuständigkeit, sofern alle Fragen schultechnischer Natur der Entscheidung der Studienkommission entzogen und einem aus der Zahl der benachbarten Rektoren oder erfahreneren Lehrer der grösseren Anstalten aufgestellten sog. technischen Inspektor übertragen sind, der hiefür als eine Art Hilfsbeamter der staatlichen Zentralaufsichtsbehörde, aber ohne selb-

ständige Verfügungsgewalt und ohne behördlichen Charakter funktioniert. Immerhin sind, abgesehen von der Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung des schultechnischen vom verwaltungsrechtlichen Gebiete, die Befugnisse dieser Studienkommission und ihres Vorstandes, der zugleich als Vorstand der Schule erscheint, den Personen und dem inneren Wirken der akademisch gebildeten Lehrer gegenüber einerseits immer noch so gross, dass sie von diesen als eine drückende und geradezu demütigend wirkende Last empfunden werden und wohl geeignet sind, die Freudigkeit des Wirkens in einem ohnedem ausserordentlich schwierigen Berufe bei ihnen zu lähmen; andrerseits ist die Höhe allgemeiner Bildung und im Zusammenhang damit die Stärke der moralischen Auktorität bei den Mitgliedern der Gemeindekollegien unserer kleineren Städte einschliesslich des Ortsvorstehers gegenüber der Lehrerschaft häufig eine so geringe, dass eine wirkliche Aufsichtsstellung damit doch nicht vereinbar ist. Der Widerspruch zwischen der formellen rechtlichen Stellung und der inneren geistigen und moralischen Kraft zur Geltendmachung derselben ist ein zu grosser. So können aus der ganzen Einrichtung gesunde Verhältnisse und ein gedeihliches, lebensvolles Zusammenwirken nur unter ganz besonders günstigen persönlichen Umständen hervorgehen, und das grösste, aber doch etwas sonderbare Lob, das ihr von Seiten der beteiligten Kreise gezollt wird, ist das, dass sie in der Hauptsache ein latentes Dasein führt und überwiegend als Speditionsbehörde funktioniert. Darum ist sie auch seit ihrem Bestehen einer fortgesetzten teils stillen, teils lauten Kritik seitens derjenigen unterlegen, die mit ihr und in ihr leben müssen; wiederholt sind Vorschläge einer Abänderung gemacht worden, welche teilweise bis zu einer völligen Beseitigung der Studienkommissionen gegangen sind, und es darf wohl für absehbare Zeit mit der Eventualität einer ganz wesentlichen Modifikation derselben gerechnet werden[1]). So wichtig nun diese Sache für den kleineren von ihr betroffenen Kreis von Schulen

1) Nachdem diese Abhandlung schon niedergeschrieben war, ist die erwartete Revision der Instruktion vom 19. Okt. 1876 eingetreten und bekannt gegeben worden. Sie bringt in mehreren nicht unwichtigen Punkten Erleichterungen für den Lehrer und eine schonendere Behandlung ihrer Stellung. Am Grundsatz der Ortsschulaufsicht hält sie fest und ebenso an der Ausübung derselben durch die Studienkommission in ihrer seitherigen Organisation und Zusammensetzung, insbesondere an der Stellung des Ortsvorstehers innerhalb derselben.

ist, so überschreitet es doch den Rahmen dieser Abhandlung, in eine nähere Prüfung des einzelnen einzugehen und es mag genügen, diese mehr grundsätzlichen als technischen Gesichtspunkte hervorzuheben. Um was es sich hier handelt ist vielmehr das: immerhin existiert für diesen beschränkten und verhältnismässig weniger bedeutenden Teil des Mittelschulwesens eine geregelte Ordnung der Beziehungen zur Gemeinde. Mag sie auch mangelhaft und einer gründlichen Umgestaltung aufs dringendste bedürftig sein, es ist doch etwas da, woran man sich halten kann. Merkwürdiger Weise fehlt es dagegen den zahlreichen grösseren Lehranstalten, die ebenso wie diese kleineren mit ihren Bedürfnissen an die Gemeinde gebunden sind, völlig an jeder gesetzlich normierten Einrichtung, durch welche die dienstlichen Beziehungen zwischen den beiden Seiten geregelt würden. Ein Weg steht ja freilich immer offen, der durch die höhere Instanz der staatlichen Schulaufsicht, die ja ihrerseits für ihr Gebiet eine Aufsichtsstellung auch der Gemeinde gegenüber einnimmt. Ob sie hiefür den Weg unmittelbarer Eröffnung an die Gemeinde oder die Vermittlung durch die regelmässige nächste Aufsichtsbehörde der Gemeindeverwaltung, das Oberamt, oder die durch die lokale Schulbehörde wählen will, ist zwar nicht ganz gleichgiltig, praktisch aber nicht von erheblichem Belang; der letztere Weg erscheint der natürliche, der zweite der fernliegendste, da das Oberamt zu diesem Zweig des Schulwesens in gar keiner sachlichen Beziehung mehr steht. Aber dieser Weg durch die höhere Instanz ist ein Umweg, der nur in Angelegenheiten von grösserer Bedeutung, bei denen ohnehin die Mitwirkung dieser Instanz in Aussicht genommen werden muss und die keine sofortige Erledigung erheischen, eingeschlagen werden und dann auch besonders wirksam sein kann. Nicht selten wird aber auch in solchen Fällen die lokale Schulbehörde auf den Weg unmittelbarer Verhandlung mit den Gemeindebehörden hingewiesen. Vollends für die Werktagsbedürfnisse des Alltagslebens ist dieser Weg als viel zu umständlich und zeitraubend nicht gangbar. Soweit nun nicht für regelmässig wiederkehrende äusserliche Geschäfte, welche aus den beiderseitigen Beziehungen entspringen, eine traditionelle Schablone sich gebildet hat, welche, wenn gleich auch sie auf einem festen Rechtsboden nicht ruht, doch thatsächlich dem Bedürfnisse genügt, soweit es sich um Aenderungen und Verbesserungen des Bestehenden und Herkömmlichen auf dem Gebiete

der äusseren Organisation handelt, wo die Initiative naturgemäss auf der Seite der Schulleitung liegt, die Entscheidung aber in die Hände der Gemeindeverwaltung gelegt ist, steht der ersteren kein anderer Weg offen als der des schriftlichen Anbringens, der Bitte, der Vorstellung, der Begründung, der Mahnung. Ob und wann solche Anbringen überhaupt Beachtung finden und zur Verhandlung gebracht werden, darauf steht ihm ein anderer als ein moralischer Einfluss nicht zu, und so kann es vorkommen, dass wichtige Angelegenheiten sich Jahre lang hinausziehen, ohne dass gerade notwendig eine absichtliche Verschleppung, die ja freilich auch vorkommen kann, vorausgesetzt werden müsste. Es liegt das zu einem guten Teile begründet in der natürlichen Schwerfälligkeit, welche der Gemeindeverwaltung gegenüber der Staatsverwaltung überall da eigen ist, wo es sich nicht um unmittelbare praktische Fragen der materiellen Interessen handelt. Wenn aber auch das Anbringen zur Verhandlung gebracht wird, so hängt das Gewicht der schriftlich vorgebrachten Gründe sehr von der Art ab, wie der Leiter der Verhandlung sie vorträgt und interpretiert, sie empfiehlt oder bekämpft, und so ist das Schicksal der Sache in hohem Grade der Loyalität, der Diskretion, dem persönlichen Wohlwollen des letzteren überantwortet. Der hierin eventuell liegenden Gefahr entgegenzuwirken, ist durchaus persönliche Anwesenheit und Vertretung durch das lebendige Wort notwendig. Ob eine solche wirksam werden kann, ist wiederum ganz in das Belieben der Gemeindeleitung gestellt, und es ist für die Beachtung, welche die Interessen der Schule in der Gesetzgebung finden, überaus charakteristisch, dass man den heutzutage sonst so hochgestellten Grundsatz der Mündlichkeit hier ganz vergessen zu haben scheint. Es ist ja anzunehmen, dass in der Regel die kommunale Geschäftsleitung sich dem Wunsch eines Schulvorstands, zu mündlicher Verhandlung über eine ihm wichtig erscheinende Schulfrage etwa vor einer Kommission zugelassen zu werden, sich nicht entziehen wird. Aber ein Recht darauf existiert nicht, und es lassen sich doch auch Fälle denken, wo ein Schulvorstand sehr triftige Gründe hat, um eine derartige Zulassung, falls sie ihm nicht angeboten wird, nicht nachzusuchen auf die Gefahr hin, dass sie ihm verweigert wird. Betrachten wir nun aber den Gang der Sache auch vom umgekehrten Ende aus, dass die Gemeindeorgane die Initiative ergreifen zu Massnahmen, welche das Interesse der Schule direkt oder indirekt berühren. Dann ist es doch wohl das Ge-

gebene, dass die lokale Schulbehörde im voraus, ehe ein förmlicher Beschluss gefasst wird, darüber gehört wird, je nach Umständen wiederum in mündlicher Verhandlung, und zwar mit der Massgabe, dass ihr unter Umständen ein mindestens suspensives Vetorecht zusteht. Ein Recht hierauf aber existiert wiederum nicht; und wenn jene Rücksicht häufig geübt wird, so wird sie doch häufig auch bei Fragen selbst von hervorragendem Interesse unterlassen. Wie weit die Beiseiteschiebung der lokalen Schulverwaltung gehen kann, sei nur an einem Beispiele gezeigt. Die jüngste Regelung der Gehaltsverhältnisse stellte Staat und Gemeinde unter anderem auch vor die Frage des Schulgeldes, die ja freilich schon längst einer grundsätzlichen Regelung bedurft hätte. Staatlicherseits wurde ein Normativ aufgestellt, das den Gemeinden zur Annahme empfohlen, aber nicht auferlegt wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob dieses Normativ angenommen oder abgelehnt werden solle, wurde von den Gemeindeorganen für eine Reihe von Schulen, wahrscheinlich für alle, die Schule selber gar nicht gehört, geschweige denn zur Beratung beigezogen, obwohl diese Frage ersichtlich keineswegs bloss vom finanziellen Gesichtspunkt aus zu beurteilen und zu entscheiden ist. Die Folge ist, dass entweder — wenn die Schule das ruhig hinnimmt —, die Sache notleidet, deren Vertretung die amtliche Pflicht des Schulleiters ist, oder der gefasste Beschluss wieder zurückgenommen werden muss oder ein Konflikt entsteht. In beiden letzteren Fällen entstehen leicht Verstimmungen, die oft lange nachwirken und deren Kosten die Schule tragen muss, weil sie auf das Wohlwollen und nicht auf rechtlich normierte pflichtmässige Leistungen der Gemeinde angewiesen ist. Man sieht, diese ganze geschäftliche Stellung entspringt nicht der Wichtigkeit der Sache noch der Würde einer staatlichen Einrichtung; sie muss geradezu als eine subalterne bezeichnet werden, und wenn das in den äusseren Formen nicht hervortritt, so ist das eben wohl der Einsicht in die Bedeutung der Sache und vielleicht auch dem Gewicht der Persönlichkeiten, nicht aber dem Rechte der dienstlichen Stellung zu verdanken. Es ist leicht zu ermessen, wie sehr durch solche Verhältnisse gerade einem einsichtsvollen, denkenden, thatkräftigen Schulamtsvorstande, der gerne dem Schlendrian, wie er sich in alle Verwaltung, insbesondere in die Gemeindeverwaltung leicht einschleicht, entgegenwirken, die äusseren Einrichtungen, in denen er von andern abhängig ist, den veränderten inneren Bedürfnissen,

die er am besten kennt, angepasst wissen möchte, der Mut des Schaffens, die Freudigkeit des Wirkens, das Vertrauen in den Erfolg, also der Nerv einer jeden menschlichen Thätigkeit gelähmt werden muss. Der Routinier und der Schablonenmensch — die freilich leiden nicht darunter. Nun steht ja freilich nach und aus all dem noch der Weg an die höhere Instanz offen, wenn es nicht anders sein kann, auch in der Form der Beschwerde. Aber da greifen ähnliche Erwägungen Platz, wie sie oben schon sich aufdrängten. In wichtigen Fragen und da, wo das Recht der lokalen Schulbehörde ganz ausser Zweifel steht, wird die Aufsichtsbehörde sicherlich der auch ihrer Fürsorge und ihrem Schutze, nicht bloss ihrer Kontrolle anvertrauten Sache das Recht schaffen, das ihr gebührt; in Fällen von geringerer Bedeutung und unsicherer Rechtslage aber wird auch sie geneigt sein, die Stimmung der kommunalen Kreise zu schonen und ihr Wohlwollen, auf das nun eben einmal die Sache selbst angewiesen ist — hier tritt das πρῶτον ψεῦδος wieder ans Licht — nur im Falle dringender Notwendigkeit aufs Spiel zu setzen. So kann der Vertreter der örtlichen Schulinteressen leicht als der Querulant oder als der Unfriedenstifter erscheinen, und in dieser Voraussicht verzichtet gar mancher lieber auf das, was er für sein Recht hält, das zugleich auch seine Pflicht ist. Hat er aber den Mut, das über seine Person ergehen zu lassen, so leidet schliesslich doch auch die Sache darunter, die er zu vertreten hat.

Diese ganze gegenseitige Stellung erinnert in schlagender Weise an ein Verhältnis, mit dem sie eine innere Verwandtschaft lediglich nicht hat und auch nicht haben soll, an die Art der internationalen Geschäftsgebahrung; da ist beiderseits völlige Unabhängigkeit die erste Voraussetzung, das Mittel, zum Ziele zu kommen ist das gegenseitige πείθειν, kommt nichts dabei heraus, so lässt man den angesponnenen Faden fallen mit dem stillschweigenden Vorbehalt, ihn bei gelegener Zeit wieder aufzunehmen; im schlimmsten Fall tritt zeitweiliges Abbrechen der diplomatischen Beziehungen ein und schliesslich kann man ja auch zur ultima ratio regum greifen, wenn auch in andern als den zwischen Nationen üblichen Formen. Und dabei ist von vorne herein die Schule zweifellos der schwächere Teil. Das ist doch nicht der Fuss, auf den zwei Gebiete normaler Weise zu einander gestellt sein sollten, die doch einigermassen auf einander angewiesen sind, welche beide ein mit dem Körper eines und desselben Volks- und

Staatslebens organisch verbundenes Glied bilden. Ein solches Verhältnis erfordert auch Eigenschaften der leitenden Personen, welche auf beiden Seiten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen. Wenn auch von diplomatischem Geiste eine δόσις ὀλίγη τε φίλη τε für jedermann einen gewissen Wert hat, so wird und soll man doch weder die Bürgermeister, noch die Stadträte, noch die Schulvorstände in erster Linie mit Rücksicht auf die Fähigkeit und Neigung zum Diplomatisieren oder gar Antichambrieren bestellen.

Es seien im folgenden noch in der Kürze einige besondere Geschäftsgebiete besprochen, in denen erfahrungsmässig die Mängel der bisherigen Ordnung oder vielmehr Nichtordnung vorzugsweise hervortreten; es ergeben sich daraus die konkreten Belege zu den im Vorstehenden geltend gemachten allgemeinen Ausführungen.

1. Ein solches Gebiet bilden die Fragen betr. die Verfügung über die dem Unterricht zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten und die Beaufsichtigung derselben. Diese Räume gehören für diejenigen Lehranstalten, um die es sich hier handelt — ich möchte sie als die gemischten bezeichnen —, teilweise auch für andere, die als rein staatliche gelten, der Gemeinde. Es fehlt nun an einer ganz zweifellosen und über alle Anfechtung erhabenen, ein für allemal giltigen Bestimmung darüber, dass diese Räumlichkeiten nur mit Zustimmung der lokalen Schulbehörde zu andern als Schulzwecken verwendet werden dürfen. In allererster Linie gilt dieser Anspruch für diejenige Zeit, in welcher diese Räume nach dem Unterrichtsplan für den Unterricht selbst notwendig sind. Es scheint das selbstverständlich zu sein. Thatsächlich haben sich schon mehrfach Konflikte darüber erhoben, weil die Gemeindeverwaltung diese Räume vorübergehend, einmal sogar mit Androhung von Gewaltanwendung, den Unterrichtszwecken entziehen wollte. Wenn auch solche Eingriffe schliesslich abgewehrt werden können, führt das doch stets zu peinlichen und widerwärtigen Verhandlungen, welche leicht die oben charakterisierten übeln Folgen nach sich ziehen können. Aber auch ausserhalb der Schulzeit unterliegt die Verwendung von Räumen, welche für Schulzwecke bestimmt sind, zu andern als Schul- und eben diesen bestimmten Schulzwecken manchen Bedenken. Vor allem wird dadurch das Heimatsgefühl, das Bewusstsein, dass man Herr in seinem Hause ist — my house is my castle — also etwas, was von ungeheurem moralischen Werte ist, empfindlich beeinträchtigt. Man sollte doch denken, es habe keine Schwierigkeit,

einer öffentlichen Einrichtung bezüglich der ihr zur Bethätigung ihres Wirkens und Lebens eingeräumten Wohnung dieselben Rechte einzuräumen, wie sie etwa der Mieter gegenüber dem Hausbesitzer hat. Weiterhin aber führt auch in concreto eine solche Verwendung leicht zu Schwierigkeit und Unordnung; insbesondere wird nicht selten über die Verwendnng der Lehrzimmer der Lateinschulen in den kleineren Städten zu Zwecken des abendlichen Fortbildungsunterrichts, von dem die Lehrer jener Schulen in der Regel ferne gehalten werden, geklagt, da mancherlei Unart und Unfug sich damit verbindet, dem seitens der kommunalen Schulorgane nicht mit der nötigen Strenge gesteuert wird. Diejenigen Räume aber, welche am meisten unter den Gefahren eines gewissen Kondominats leiden, sind die Turnhallen und die Festsäle, welch letztere meist nicht bloss zu Festlichkeiten, sondern auch zu Prüfungs- und selbst Unterrichtszwecken dienen. Nun ist andererseits zuzugeben, dass die örtlichen Bedürfnisse nicht selten eine Inanspruchnahme gerade dieser Räume auch für andere als Schulzwecke, für Zwecke gemeinnütziger oder selbst geselliger Natur als ein Bedürfnis erscheinen lassen; und so würde sich ein allgemeines Sperrverbot hiegegen nicht empfehlen, wie überhaupt gerade auf diesem Gebiete die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse Berücksichtigung erheischt. Wohl aber sollte eine solche Einräumung stets an die Zustimmung der lokalen Schulbehörden gebunden sein in dem Sinne, dass ihr ein Vetorecht zusteht, und zwar ein solches, von dem unter Umständen auch Gebrauch gemacht werden kann, das nicht bloss auf dem Papier steht, so dass sich sofort ein Lärm erhebt, wenn es einmal aus wohlerwogenen Gründen praktisch geltend gemacht wird. Dies ist für die kleinen Landschulen mit Studienkommission, welche ja ihrerseits die lokale Schulbehörde darstellt, so zu verstehen, dass für diesen Fall dem beteiligten Lehrer nicht bloss, wie gewöhnlich, Sitz und Stimme, sondern ein förmliches Einspruchsrecht bezüglich des ihm speziell zugewiesenen Raumes zustehen sollte.

Eine andere Seite dieser wohnrechtlichen Verhältnisse betrifft die an und in den Schulräumen und ihrer Ausstattung als notwendig erscheinenden Verbesserungen. Da die Durchführung derselben Mittel oft von bedeutendem Umfange in Anspruch nimmt, so sind sie nicht immer leicht durchzusetzen, und es kann beispielsweise vorkommen, dass in einer unter Uebereinstimmung aller zuständigen Stellen, auch der Gemeindeorgane, gegründeten

neuen Schulklasse den Schülern die Sitze, die sie doch brauchen, erst nach Monaten und Jahren verwilligt werden und man in der langen Zwischenzeit sich mit Auskunftsmitteln behilft, die den elementarsten Forderungen der Schulgesundheitspflege Hohn sprechen. Solche Uebelstände lassen sich freilich schwer vermeiden, so lange die Abscheidung der Unterhaltungspflicht nicht sachgemässer geregelt ist als bisher und so lange die Schulbehörde, sei es in welcher Form auch immer, nicht eine selbständige Verfügungsgewalt auch gegenüber der Gemeinde hat und von ihr Gebrauch macht. Anders, wenn es sich um Verbesserungen handelt, die von allen mitwirkenden Stellen beantragt, empfohlen, verwilligt sind und nur noch der Ausführung harren, oder um Reparaturen, die — häufig dringlicher Natur und mit keinerlei Umständlichkeiten verknüpft — nicht besonders beantragt und verwilligt sind, aber — weil selbstverständlich — auch diesen formellen Geschäftsgang weder bedürfen noch ertragen; es handelt sich da etwa um zerbrochene Fensterscheiben, um das Abhobeln von Schülersitzen, um das Anstreichen von Wandtafeln, das Oeffnen von Schlössern, die Anfertigung von Schlüsseln, leichte Aenderungen und Ergänzungen der Beleuchtung, lauter Dinge von geringfügiger Natur, die kein besonderes technisches Sachverständnis voraussetzen, deren Mangelhaftigkeit oder Unvollkommenheit aber den Gang des Alltagslebens empfindlich stören kann. Ohne irgend welche böse Absicht kann sich die Erledigung solcher Quisquilien oft Wochen und Monate, ja selbst Jahre hinausziehen; die technischen Aemter schon unserer mittleren Städte lassen gegenüber der Grösse und Wichtigkeit ihrer sonstigen Aufgaben solche Kleinigkeiten begreiflicherweise leicht in Vergessenheit geraten. Sollte es unter diesen Umständen nicht das Sachgemässe und Einfachste sein, dass die Schulbehörde selbst das Recht erhält, von sich aus eine Ausführung anzuordnen? Die Meinung der Techniker, dass ihr hiezu das nötige »technische Sachverständnis« fehle, dürfte für derartige Fälle nicht zutreffen; andere Gründe dagegen, die bisweilen aus dem ganzen Geschäftsbetrieb der Gemeindeverwaltungen abgeleitet werden, sind zu kleinlich, um hier berücksichtigt werden zu können. Die gewerblichen Kreise selber aber verkehren sicherlich ebenso gerne mit dem Schulvorstande als mit dem technischen Bureau der Gemeinde.

Ein zweites Gebiet, auf welchem aus der mangelhaften Ordnung des Verhältnisses zwischen der Mittelschule und der Ge-

meinde Unzuträglichkeiten entspringen, ist die Stellung des Schuldieners. Es wird wohl kaum grundsätzlich bestritten, dass dieser in erster Linie der Dienstaufsicht des Schulvorstands unterstellt ist. Demgemäss sollte freilich diesem letzteren auch auf die Bestellung der Person, welche für ihn und seine amtliche Wirksamkeit in manchen nicht ganz unwichtigen Dingen von Bedeutung, von grösserer Bedeutung ist, als manche andere derartige Subalternbedienstete für ihre Amtsvorstände es sind, nicht bloss jure precario, sondern in aller Form eine Einwirkung gesichert sein; auch bezüglich des Umfangs seiner Verpflichtungen und des Masses seiner Bezüge müsste er, so sollte man meinen, ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben; sonst tritt die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten ein. Denn andererseits hat dieser Schuldiener ja in der Regel manche Geschäfte zu besorgen, für welche er von kommunalen Behörden in Anspruch genommen wird; meist sind solche Geschäfte die Einziehung des Schulgeldes und die Reinigung und Instandhaltung des Gebäudes und seiner Ausstattung, durch die er einerseits zu der städtischen Finanzverwaltung, andrerseits wiederum zu dem technischen Amte in einem gewissen Verhältnisse dienstlicher Unterordnung steht. So ergiebt sich auch hier die Schwierigkeit einer Art von Kondominat, was überall leicht Anlass zu Reibungen giebt und namentlich für die dienstliche Stellung des davon zunächst betroffenen Dieners recht widerwärtig werden kann; konkrete Erfahrungen, die leicht geltend gemacht werden können, werden besser verschwiegen. Es lassen sich freilich diese Gefahren, wo beiderseits Takt und guter Wille vorhanden ist, vermeiden oder doch so abmindern, dass sie kaum empfindlich werden. Bei der Schwäche der menschlichen Natur dürfen aber solche Bedingungen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden; jedenfalls sind sie thatsächlich nicht überall erfüllt. Eine über die Garantie persönlicher Eigenschaften hinausgehende Sicherung liegt viel mehr darin, dass eine klare Dienstanweisung geschaffen wird, bei deren Entwerfung die Ansprüche der lokalen Schulbehörde in erster Linie Berücksichtigung finden sollten und welche der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen muss. Diese Dienstanweisung wird wohl nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in einzelnen Punkten auch verschieden lauten müssen, gemeinsam aber muss darin enthalten sein die zweifellose Unterstellung des Schuldieners unter die Schulbehörde. Als ganz besonders unzweckmässig erscheint es, wenn

zwei verschiedene Instruktionen nebeneinander bestehen, von denen die eine staatlich anerkannt, die andere rein kommunalen Ursprungs ist und welch beide nicht durchaus im Einklang mit einander stehen.

Ein weiteres Gebiet, auf dem die Schulbehörde mit der Gemeindebehörde nicht selten zusammenzuwirken hat, ist das der Stiftungen. Wohl nicht an allen, aber doch an einer ziemlichen Anzahl von Mittelschulen, namentlich den in älterer Zeit wurzelnden, bestehen solche Stiftungen, teilweise in mehrfacher Anzahl, zum Besten der Schüler. Häufig sind sie den Lehrerkollegien auch zur Verwaltung übertragen; noch nie ist über eine solche Verwaltung durch ein Lehrerkollegium eine Unregelmässigkeit ruchbar geworden, was man bekanntlich keineswegs von allen andern Stiftungsverwaltungen sagen kann. Nicht selten sind sie, namentlich die aus älterer Zeit stammenden, zu der man die Lehrerschaft noch für unfähig zu allen praktischen Verwaltungsgeschäften hielt, teilweise jedoch auch solche neueren Datums unter dem Einfluss dieser verkehrten traditionellen Anschauung, unter die Verwaltung der Gemeindebehörden gestellt. Diese Gemeindebehörden waren früher die gemischten weltlich-kirchlichen Kollegien, die sog. Stiftungsräte, welche eben wegen dieses gemischten Charakters und wegen des starken Einflusses, den die Geistlichen in ihnen hatten, zu solchen Geschäften auch wirklich mehr innere Befähigung hatten. Seit der sog. Ausscheidung des Stiftungsvermögens ist dieses Geschäft jedoch, soweit es nicht kirchliche Stiftungen betrifft, an die rein weltlichen Gemeinderäte übergegangen. Vielfach ist es diesen auch ausdrücklich und stiftungsmässig übertragen. Zum Vorteil der Sache ist das zunächst nach der finanziellen Seite nicht. Wo derartige Stiftungen unter der Verwaltung der Schulbehörde stehen, wird das Geschäft unentgeltlich besorgt, da die Lehrer ein persönliches, gewissermassen ein gemütliches Interesse an der Sache nehmen und seit alter Zeit gewohnt sind, solche mit ihrem Hauptberuf verbundene Nebengeschäfte ohne die Ansprüche zu besorgen, welche die Mitglieder der staatlichen und namentlich der kommunalen Bureaukratie hiebei zu erheben pflegen; die Gemeindebehörden dagegen übertragen die Verwaltung irgend einem, häufig einem ihrer sulbalternen Gemeindebeamten, die dafür die regulativmässigen Gebühren oder Honorare beziehen. Das geht auf Kosten der Stiftungseinkünfte und damit der Schüler, um deren willen die Stiftung doch gemacht ist. So dürfte es

schon von diesem Gesichtspunkte aus sich empfehlen, die Verwaltung, falls der Stiftungsbrief es gestattet, der Schulbehörde zu übertragen, und falls in Zukunft einmal die Absicht auf eine solche gerichtet sein sollte, sie ebenfalls nicht dem Gemeinderate, sondern der Schule oder — sofern diese keine rechtsfähige Persönlichkeit ist — dem jeweiligen Schulvorstande zuzuweisen. Bei der für die einzelne Schule geringen Zahl und dem geringen Umfang dieser Stiftungen dürfte die damit verbundene Arbeitslast keine allzu grosse sein und sich mit der ja so wie so nicht zu vermeidenden Arbeit, die bezüglichen Vorschläge festzustellen, am natürlichsten verbinden. Noch weiter geht die Ausdehnung der Gemeindebefugnisse dann, wenn solche Stiftungen, wie es auch schon geschehen ist, einfach »inkorporiert«, d. h. dem Gemeindevermögen einverleibt und mit ihm zusammen verwaltet werden mit der Massgabe, dass eine dem Ertrage der Stiftung entsprechende Summe zu den Stiftungszwecken verwendet werden muss. Nach der finanziellen Seite macht das ja nichts aus, wohl aber für die ganze Art der Geschäftsbehandlung, da die Neigung zu einer schablonenmässigen, über die ursprünglichen Intentionen der Stiftung leicht hinwegsehenden Besorgung in diesem Falle sich besonders leicht entwickelt.

Das führt schliesslich auf das Wichtigste, auf die Art der Vergebung der aus diesen Stiftungen fliessenden Benefizien. Es versteht sich von selber, dass die Schulbehörde darüber gehört wird, und so hat sie es in der Regel in der Hand, Schüler, die sie für unwürdig hält, davon auszuschliessen. Doch ist die Möglichkeit vorhanden und hat sich auch schon verwirklicht, dass die Gemeindeinstanz Vergebungen vornimmt im Widerspruch mit der vorgeschriebenen Ordnung, ohne die Schulbehörde vorher zu hören, und dabei wirklich fehlgreift. Noch weniger ist die Schulbehörde positiv in der Lage, diese Benefizien gerade denen zuzuwenden, die sie als die hiezu Geeignetsten ansieht. In der Regel ist die Kompetenz so verteilt, dass die Schulbehörde die Würdigkeit, die Gemeindebehörde die Bedürftigkeit, die dabei doch stets mehr oder weniger zur Erwägung kommt, zu begutachten hat, und dass aus dem Zusammenwirken dieser beiden Gesichtspunkte und der sie vertretenden Behörden die Resultante entspringt. Nun versteht sich das Erstere, die Beurteilung der Würdigkeit durch die Schule, doch von selbst; wer sonst wäre denn dazu befähigt? Viel weniger selbstverständlich, wenn auch allgemein üblich, ist

das zweite, die Beurteilung der Bedürftigkeit durch die Gemeindeorgane. Zu dieser Aufgabe ist aber das Lehrerkollegium nach der einen Seite ebenso befähigt; wo eigene Kenntnis und Anschauung nicht ausreicht, ist auch die Schulbehörde in der Lage, auf amtlichem Wege Erkundigungen bei staatlichen oder kommunalen Stellen einzuholen; anders macht es ein Schultheissenamt ja auch nicht, und es ist überdem genugsam bekannt, wie obenhin und schablonenmässig die Auskunft oft ist, die die Gemeindebehörden ihrerseits zu erteilen pflegen. Andererseits sind die Lehrer viel mehr in der Lage, die individuellen Verhältnisse und die innere Lage einer Familie — Zahl, Alter, Bildungsgang der Kinder und daraus erwachsender Aufwand, Krankheiten u. dgl. — zu würdigen; denn sie stehen doch wohl nach ihrer ganzen persönlichen Stellung zum Schüler dieser intimeren Seite seiner Existenz näher als ein Bürgermeister oder ein Gemeinderat. So sind die beiderseitigen Befugnisse von Haus aus nicht sachgemäss abgeschieden. Entstehen nun Meinungsverschiedenheiten, so ist die Möglichkeit mündlicher Verständigung nicht oder nur ausnahmsweise gegeben; die schriftliche wird unter Berufung auf das formelle oder traditionelle Recht abgeschnitten. Da hienach die Gemeindebehörde die thatsächliche Entscheidung in Händen hat, so ist begreiflicherweise die Schule auch in dieser das Interesse ihrer Pflegebefohlenen aufs nächste betreffenden, das der Gemeinde lediglich nicht berührenden Sache von vorneherein der schwächere Teil und der Gefahr ausgesetzt, häufig oder gar regelmässig ihre Vorschläge unter Berufung auf das Bedürftigkeitsmoment zurückgewiesen oder wesentlich abgeändert zu sehen; hiegegen bietet der Takt der andern Seite nicht die nötige Sicherheit. Dadurch ist sie in eine peinliche, ihrer Stellung nicht würdige, unter Umständen sogar ihrer Auktorität bei den Schülern abträgliche Lage versetzt. Und wenn sich nun gar herausstellt, dass die kommunale Verwaltung solcher Stiftungen über die Bestimmungen der Stiftungsurkunden oder der auf Grund dieser aufgestellten Normative leichthin sich hinwegsetzt, wenn sie jahre- und jahrzehntelang ein Verfahren befolgt, das mit diesen in klarem Widerspruch steht, in den Kreis der Berechtigten Personen hineinzieht, die durch sie ausgeschlossen sind, andere ausschliesst, die berücksichtigt werden sollen, bei mehreren berechtigten Gruppen Proportionen einhält, die von den vorgeschriebenen abweichen, Leistungen unterlässt, die als Last auf der Stiftung ruhen und klar und deutlich als solche bezeichnet sind,

sich dafür auf die veränderten Verhältnisse beruft, nur nach jahrelangem Bemühen dazu gebracht werden kann, durch Beantragung eines neuen Normativs wenigstens die formell gesetzliche Grundlage für eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Behandlung der Sache zu schaffen, aber keine Miene macht, die Schädigungen und Unterlassungen, welche durch lange vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, wenigstens nachträglich wieder gut zu machen, und wenn endlich für alle diese Saumseligkeiten und Unregelmässigkeiten mit Vorliebe der Mangel an Zeit als Erklärungsgrund geltend gemacht wird — muss das Alles nicht den Eindruck hervorrufen, dass zu der äusseren Macht die innere Befähigung oder Neigung hier nicht hinzutritt und dass das Wort doch nicht in allwege gilt, wem der Herr das Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand? Ein Mittel, im einzelnen Falle gegen dieses Wesen Abhilfe zu suchen, ist ja freilich gegeben; es ist wiederum die Anrufung einer höheren Instanz. Aber abgesehen von den oben schon angedeuteten Widerwärtigkeiten und Bedenken, welche dieser Weg mit sich zu führen pflegt, namentlich wenn er wiederholt und häufig betreten wird, erhebt sich eine grundsätzliche Schwierigkeit: was ist das für eine höhere Instanz? Ist es die durch das allgemeine Verwaltungsrecht den Gemeinden in Stiftungssachen vorgesetzte Behörde, die Kreisregierung? Ist es, da es sich um eine Schulstiftung, also eine spezielle Schulverwaltungsangelegenheit handelt, die Oberstudienbehörde? Soll man sich gar der Gefahr aussetzen, dass der Kompetenzkonflikt erhoben wird? Kann durch die Voraussicht dieser Gefahr nicht sogar das materielle Urteil derjenigen Behörde mitbestimmt werden, an die man sich zunächst wendet? Man sieht, zu welch sonderbarer und schwieriger Lage auch hier der Mangel an einer klaren und sachgemässen Abscheidung der Befugnisse führt und wie aus solchen Verhältnissen der lebhafte und dringende Wunsch der Schulbehörde entspringen kann, von dieser Lage, in der sie eigentlich nur die Funktionen einer sulbalternen Instanz zu erfüllen hat, lieber ganz loszukommen, und sich auf die Einsendung etwa gewünschter Zeugnisse zu beschränken, als auch fernerhin durch Mitwirkung eine gewisse moralische Verantwortlichkeit zu übernehmen in einer Sache, wo sie doch keine wirksamen Rechte hat.

Noch manche andere Punkte giebt es, in welchen bei der bestehenden Ordnung der Dinge einerseits Gemeinde und Schule sich berühren und in einander greifen, andrerseits dem Vertreter

der letzteren nicht diejenigen Befugnisse und diejenige Stellung eingeräumt sind, welche er im Interesse seines Amtes nicht bloss nach der persönlichen, sondern auch nach der sachlichen Seite eigentlich beanspruchen muss. Wie peinlich ist es z. B., dass bei lokalen Festlichkeiten einerseits, wie natürlich, die Jugend und selbst die Lehrerschaft auch dieser Schüler zur Mitwirkung in irgend einer Form beigezogen, andrerseits ihr Vertreter bei der Vorbereitung doch eigentlich nur pro forma gehört wird, wenn die Sache im wesentlichen so gut wie erledigt ist. Welcher Lärm aber würde sich erheben, wenn die Schule dann für ihre Mitwirkung Schwierigkeiten machte, obwohl diese unter solchen Umständen gewiss berechtigt wären! Wie unangenehm ist es weiterhin für einen Schulvorstand, dass er den Gemeindebehörden beim Einzug des Schulgelds in mehrfacher Weise behilflich sein muss, falls Unordnung und Schwierigkeiten für diese Sache oder für die Schule vermieden werden sollen, und dass man ihm doch darüber, wie dieser Einzug am sachgemässesten ausgeführt wird, auch bei vollem Einklang mit den Vollziehungsorganen der Gemeinde selber, kein Gehör und noch weniger Nachfolge schenkt? Doch es mag an dem Angeführten genügen. Schlagend ergiebt sich daraus, dass wenn das Band, das diese beiden Einrichtungen, die Mittelschule und die Gemeinde, aneinander knüpft, nicht gelöst werden kann, was nach wie vor als die einzige völlig sachgemässe Regelung erscheint, ein behördliches Organ geschaffen werden muss, in welchem dem Vertreter der Schule eine gesicherte und für die Geltendmachung ihrer Interessen ausreichende Stellung eingeräumt und die prekäre Lage, mit der er sich bis jetzt abfinden musste, in eine rechtlich begründete und mit selbständigen Vollmachten ausgestattete verwandelt wird.

Wie die Organisation einer solchen Behörde im einzelnen zu denken wäre, soll hier nicht näher ausgeführt werden; das mag der Technik der Gesetzgeber von Beruf überlassen bleiben. Einige wichtige Grundzüge mögen jedoch festgelegt sein. Vor allem nehme man nicht die Studienkommissionen der kleinen Landschulen zum Vorbilde; diese haben in ihrer besonderen Gestaltung ihre raison d'être in erster Linie in etwas ganz anderem, in der Notwendigkeit, um die man nicht herumkommen zu können glaubt, für die Lehrer dieser Schulen irgend eine wenn auch noch so diskret bemessene, wirkliche, örtliche Aufsichtsinstanz zu besitzen. Davon ist ja hier keine Rede, und noch niemand ist einem solchen

Gedanken auch nur von ferne nahe getreten, wenn auch leise Anwandlungen der Lust nach einem gewissen Mitregiment von kommunaler Seite nicht ganz verborgen bleiben. Hier handelt es sich lediglich um eine möglichst wirksame Vertretung der Bedürfnisse und der Interessen der Schule und ihre sachverständige Begründung. Eben deswegen muss auch die Initiative und die ganze Geschäftsleitung in dieser Behörde beim Schulvorstand liegen; sonst bleibt die Sache die alte. Nicht bloss gilt auch sonst beim Zusammenwirken von Staats- und Gemeindeorganen die Regel, dass dem staatlichen Elemente — ohne dass es deswegen gerade als vorgesetzte Stelle erscheinen soll — die Leitung zusteht, sondern insbesondere hier steht die nötige Uebersicht über den Umfang der geschäftlichen Bedürfnisse und Interessen nur dem Schulleiter zu Gebote. Ausser diesem mögen dieser gemischten Schulkommission noch etwa je zwei Vertreter von Schule und Gemeinde angehören; mehr ist vom Uebel. Dass unter den zwei Gemeindevertretern auch der Gemeindevorstand sich befinde, ist wünschenswert, aber nicht notwendig. Das Uebergewicht des schulmännischen Elementes scheint eigentlich selbstverständlich. Die Thätigkeit dieser Behörde ist durch eine kurze Dienstinstruktion zu regeln. Wenn Geldverwilligungen Bedürfnis sind, steht ihr natürlich nur die Befugnis der Antragstellung zu; die Verwilligung selbst ist nach wie vor abhängig von den hiefür zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung. Damit ist das Interesse der Gemeindeautonomie genügend gewahrt. Eine Vertretung der Anträge dieser gemischten Schulbehörde vor den Gemeindekollegien mit beratender Stimme durch deren schulmännischen Vorsitzenden ist sachgemäss und sollte sich wohl ermöglichen lassen ohne die »Gemeindeautonomie« zu beeinträchtigen.

Das führt auf die möglichen Einwendungen, welche gegen diesen Gedanken erhoben werden könnten. Es lassen sich solche denken einmal vom Standpunkte der Schule aus. Erwächst hieraus nicht unnötige Umständlichkeit und Geschäftsvermehrung? Unnötig wäre sie auf keinen Fall, wie oben zur Genüge dargelegt wurde; vielmehr erscheint sie als ein entschiedenes Bedürfnis für die Erledigung der Geschäfte und für die Wahrung der Stellung der Schule. Eine Vermehrung der Geschäfte gegenüber der bisherigen Behandlung der Sache aber entspringt daraus gewiss nicht, vielmehr das Gegenteil, da erfahrungsgemäss mündliche Verhandlung rascher, leichter und namentlich auch erfolgreicher

zum Ziele führt als Schreibereien, welche unter Umständen ziemlich umfangreicher Natur sein müssen und um so lästiger sind, als den Vorständen dieser Schulen mit ganz wenigen Ausnahmen keine Schreibhilfe zu Gebote steht. Dazu kommt, dass gar manche Gemeindevorstände eine entschiedene Abneigung zeigen gegen die Durcharbeitung oder gar Durchforschung des Aktenmaterials, das bisweilen eben doch die Grundlage einer Beschlussfassung bilden muss; schon mancher Missbrauch ist dadurch entstanden, dass ein Gemeindevorstand zu bequem war, in der Registratur gründlich Umschau zu halten. Das kann dann durch den mündlichen Vortrag des sachverständigen Schulmanns ersetzt werden. Also mit diesem Bedenken ist es nichts. Ein anderes könnte vom Standpunkte der Schule aus geschöpft werden aus der Besorgnis vor einer stärkeren Abhängigkeit der Schule von der Gemeindeverwaltung; dabei schwebt wohl der Gedanke an die mehrerwähnte Studienkommission vor. Bei einer solchen Einrichtung jener gemischten Behörde, wie sie hier vorgeschlagen wird, kann aber daran gar nicht gedacht werden. Vielmehr würde dadurch erst ein Verhältnis voller Parität geschaffen und eine etwaige Neigung zum Hineinregieren seitens des Rathauses am wirksamsten abgewehrt werden. Mehr Eindruck könnte vielleicht ein anderer Einwurf machen, der vom Standpunkte der Gemeinde aus erhoben werden könnte: eine solche Einrichtung verstosse gegen die vielberufene Gemeindeautonomie, ein Einwand, der auch von staatlicher Seite ab und zu vorgebracht wird, wenn man sich an eine delikate Aufgabe nicht gerne heranmacht; sie tangiere das Palladium der Selbstverwaltung. Auch dieser Einwurf trifft nicht zu. Um die Autonomie der Gemeinde handelt es sich hier überall nicht, da die betreffenden Schulen nicht reine Gemeindesachen, sondern nach allen Seiten ausser der finanziellen Sache des Staates sind; im Finanziellen aber soll ja gerade die »Autonomie« gewahrt bleiben. Die Selbstverwaltung aber würde durch die vorgeschlagene Einrichtung erst zur vollen Wahrheit gemacht. Erst dann verwaltet der zu verwaltende Körper, die Schule, sich selbst, soweit das überhaupt möglich ist, wenn ihrer Vertretung, Vorstand und Lehrerkollegium, wirksame Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden.

Als wesentliches Ergebnis der bisherigen Ausführungen fassen wir zusammen:

1) die in der Hauptsache thatsächlich schon längst bestehende

»Verstaatlichung« der Mittelschule ist durch die grundsätzliche Uebernahme der Schullasten auf den Staat vollends durchzuführen.

2) Stellen sich dem unüberwindliche Hindernisse in den Weg, so ist für die Schulen, die nach der finanziellen Seite als nichtstaatliche behandelt werden, eine aus staatlichen und kommunalen Mitgliedern gemischte Lokalbehörde einzusetzen, welche die Angelegenheiten, in denen Schule und Gemeinde sich berühren, unter Leitung des lokalen Schulvorstandes zu erledigen hat. Falls Geldmittel von der Gemeinde hiezu nötig sind, sind ihre Beschlüsse an die Zustimmung der Gemeindekollegien gebunden.

Nachdem im Vorstehenden ausgeführt worden ist, was das Mittelschulwesen in seinem Verhältnis zur Gemeinde, soweit und solange ein solches überhaupt von rechtlicher Bedeutung für dieses ist, zu vermissen hat, was es demgemäss wünscht und etwa erwarten kann, mögen im Anschluss daran noch einige Gedanken ausgesprochen werden über die Art und Weise, wie dieses Schulwesen dem Staate selbst und seiner Organisation eingegliedert ist. Schon am Beginne dieser Abhandlung ist die Zusammenhangslosigkeit, in der die verschiedenen Zweige unseres Volksbildungswesens zu einander stehen, als etwas bezeichnet worden, was nicht von wohlthätigen Folgen für dieses begleitet sei. Man betrachtet ja heutzutage alles unter dem sozialen Gesichtswinkel; warum nicht auch dieses Gebiet? Es liegt ja doch auf der Hand, von welcher Bedeutung für die Abschwächung der sozialen Gegensätze eine Annäherung der verschiedenen Bildungsformen und Bildungskreise nach der persönlichen und nach der sachlichen Seite aneinander werden könnte. Ansätze dazu sind ja vorhanden; aber alles hat den Charakter des Vereinzelten und Zufälligen; es fehlt an umfassender Ueberschau, klaren Zielen, fester Leitung. Und doch können die sozialen Strebungen wie überall so auch auf diesem Gebiete nur dann segensreich wirken, wenn die feste Hand des Staates über und in ihnen waltet. Wie verschiedenartig ist schon die Form, in welcher die einzelnen Hauptgebiete des Volksbildungswesens dem Organismus des Staates eingegliedert sind! Da haben wir zuerst die verschiedenen Zweige des Hochschulwesens, das in seiner dem alten Ideal der universitas litterarum so gründlich entfremdeten Manchfaltigkeit den Eindruck einer zufälligen Willkürlichkeit nicht verleugnen kann. Als eine Art von Körperschaften mit zwar geminderten und verschieden abgestuften, aber doch bei der bedeutendsten unter ihnen,

der Universität, noch sehr erheblichen Selbstverwaltungsbefugnissen sind diese Hochschulen nur der obersten Zentralstelle der Unterrichtsverwaltung, dem Ministerium, unterstellt. Dann haben wir die Mittelschulen, auch »höhere« Schulen genannt, die zwar zunächst unter einem besonderen Kollegium, und erst durch die Vermittlung dieses letzteren weiterhin unter dem Ministerium stehen. Da aber dieses Kollegium nicht als eine eigentliche, selbständige Mittelstelle, sondern als eine Abteilung des Ministeriums selbst erscheint und durch mehrfache persönliche Bindeglieder mit dem Ministerium unmittelbar organisch verknüpft ist, vor allem dadurch, dass der Minister persönlich in wichtigeren Angelegenheiten an den Verhandlungen dieses Kollegiums, natürlich dann in leitender Stellung teilnimmt, so entsteht daraus eine wenigstens für die Aussenstehenden unklare Zwischenstellung, welche zu dem Zweifel führen kann, ob man sich in einem bestimmten Einzelfall an das Ministerium oder an die Abteilung zu wenden habe, oder in welchem Umfange und für welche Angelegenheiten es vorkommendenfalls eine rechtliche Möglichkeit, einen vernünftigen Sinn und eine praktische Aussicht hat, von der kollegialen Instanz an die ministerielle zu appellieren. Endlich haben wir die beiden grossen konfessionell getrennten Gruppen der evangelischen und der katholischen Volksschule — von der israelitischen kann hier abgesehen werden —, welche jede für sich unter zwei verschiedenen, völlig selbständigen Kollegien stehen, bei welchen eine solche unmittelbare Verbindung mit dem Ministerium wie bei dem Mittelschulkollegium nicht stattfindet. Diese Verschiedenheit der Eingliederung in den Staatsorganismus hat natürlich in mehr oder weniger tief wurzelnden historischen Entwicklungen ihren Grund, und da ein Bedürfnis schematischer Gleichmässigkeit nicht vorliegt und praktische Unzuträglichkeiten aus dieser Verschiedenheit, wie es scheint, nicht entspringen, so werden diese Dinge hier erwähnt nur um die thatsächlichen Verhältnisse zu charakterisieren, nicht um irgend welche praktische Vorschläge daran zu knüpfen. Aber eine wichtige und und zugleich unerfreuliche Folge dieser ganzen Organisation darf doch nicht übersehen werden, dass nämlich jene verschiedenen Kreise des Volksbildungswesens nun ohne Zusammenhang neben einander hergehen und jeder in seiner Sonderentwicklung auf die parallele Entwicklung des andern keine Rücksicht zu nehmen braucht. Eine Berührung ist ja freilich vorhanden, sofern diese verschiedenen Gebiete alle nach einer einheitlichen Spitze kon-

vergieren, in der sie schliesslich einen persönlichen Vereinigungspunkt finden, nach dem Ministerium und dem Minister. Nun findet aber das eigentümliche Verhältnis statt, dass diese oberste Instanz des ganzen Schulwesens, dieses »Ministerium des Kirchen- und Schulwesens«, wie es sich selber nennt, nur rechtsverständige Mitglieder in sich schliesst, keine solchen, welche die inneren und äusseren Bedürfnisse der Schule durch eigene frühere Mitarbeit an ihrer Aufgabe kennen, also doch wohl die Sachverständigen in hervorragendstem Sinne des Wortes sind. Dasselbe gilt beiläufig von der Kirche. Es mag sein, dass durch anderweitige Ordnungen im Geschäftsgange der obersten Behörden und ihrer dienstlichen Beziehungen zum Ministerium, für das Mittelschulwesen insbesondere durch die Stellung des obersten Kollegiums für »Gelehrten- und Realschulen« als einer Abteilung des Ministeriums selbst dieser Mangel einigermassen gedeckt wird. Es ist für den, der nicht in der Sache selbst drin steht, überaus schwer, hierüber ein sicheres Urteil zu gewinnen; vielleicht meint der und jener auch, es sei gar nicht nötig, dass der Aussenstehende oder Untergeordnete hierüber überhaupt etwas wisse, was aber doch für eine weitblickende und weitherzige Auffassung des dienstlichen Verhältnisses zwischen vorgesetzten und untergeordneten Stellen kaum richtig sein dürfte. Immerhin wird man es als auffallend bezeichnen dürfen, dass in der obersten Behörde für das Kirchen- und Schulwesen weder ein Mann der Kirche noch ein Mann der Schule einen Platz hat, und kaum fehlgehen mit der Ansicht, dass in diesem Verhältnis eine gewisse Gefahr des Uebergewichts formaljuridischer Geschäftsbehandlung über die sachlichen Schulinteressen begründet ist und dass eine gewisse Rückständigkeit auf dem Gebiete der äusseren Organisation, in den finanziellen und verwaltungsrechtlichen Fragen — die schultechnischen und die persönlichen werden ja wohl der Abteilung überlassen — teilweise wenigstens hierin ihre Erklärung findet. Mancher Fortschritt auf diesem Gebiete aus dem abgelaufenen Jahrzehnt ist unumwunden anzuerkennen; er ist wesentlich der freiwilligen Anregung und Mitarbeit der Lehrerschaft selbst und der freundlichen Aufnahme, welche diese bei den massgebenden Stellen gefunden hat, zu verdanken. Vielleicht wäre diese nicht in dem Grade nötig gewesen, wenn die innere dienstliche Organisation es ermöglicht hätte, jenen teilweise überaus dringenden Bedürfnissen früher Rechnung zu tragen. Tritt ja ein gewisser Vorrang des rechtskundigen Mit-

glieds sogar noch innerhalb der Ministerialabteilung selber hervor, die doch mehr den Charakter einer technischen Schulbehörde hat, sofern dieses, das regelmässig zugleich Ministerialreferent ist, nach der aus dem amtlichen Staatshandbuch ersichtlichen Reihenfolge unabhängig von seinem Dienstalter eines gewissen Vorranges vor den schultechnischen Mitgliedern sich zu erfreuen scheint. Niemand darf und niemand will ja daran zweifeln, dass diese im Staatsdienst hervorragenden Männer die reiche Summe ihres Wissens, den Einfluss ihrer hohen Stellung, die volle Arbeit eines verantwortungsvollen Berufes zum Wohle der Sache verwenden, deren Dienst sie — aus einem ganz anders gearteten Berufe erst in der Reife des Mannesalters an sie herantretend — nun in der Regel die Kraft ihres ganzen künftigen Lebens zu widmen haben. Niemand aber sollte auch leugnen, dass diejenige wertvollste Erfahrung, welche aus dem Selbsterleben, dasjenige μαθεῖν, welches aus dem παθεῖν, diejenige warme Empfindung, diejenige klare Einsicht, dasjenige zielbewusste Streben, das aus dem eigenen, persönlichen Leiden unter vorhandenen Unvollkommenheiten, Mängeln, Vernunftwidrigkeiten entspringt, hier in der Regel nicht vorhanden ist und auch kaum vorhanden sein kann, dass diejenigen Einseitigkeiten, die man mit der Bezeichnung des grünen Tisches zu charakterisieren pflegt, hier leichter einreissen können, dass also eine Ergänzung durch die vielbegehrte und vielbekämpfte Fachaufsicht — das Wort im weitesten und höchsten Sinne genommen — auch auf diesem Gebiete und auf dieser Stufe geboten erscheint und zwar keineswegs bloss für die eigentlich schultechnischen Fragen, sondern auch für die äusseren Lebensbedingungen und die organisatorischen Formen, unter und in denen sich dieses ganze Wesen und Leben entwickeln soll.

Bei der Wichtigkeit dieser Sache lohnt es sich wahrlich der Mühe, darauf zu sinnen, wie eine solche Ergänzung könnte gewonnen werden. Bekanntlich wird seit langem in der schulmännischen Fachpresse der verschiedensten Stufen, überwiegend allerdings in derjenigen Richtung derselben, welche man als die »radikale« zu bezeichnen und damit zu — diskreditieren liebt, der Gedanke erörtert, dieses ganze Gebiet des Volksbildungswesens unter die oberste Leitung eines Schulmanns von Beruf zu stellen, das Wort Schulmann auch hier in denkbar weitestem Umfange genommen, wonach schulmännische Thätigkeit an den Unterrichtsanstalten aller Stufen von der Hochschule bis zur Volksschule ohne

grundsätzliche Ausschliessung auch der Geistlichkeit dabei in Frage käme. Unerhört ist ja ein solcher Gedanke nicht. Er ist bei mehreren bedeutenden Kulturvölkern schon wiederholt verwirklicht worden, und auch im kleinen Lande Württemberg ist der einzige Schulmann, der zur Leitung des Kultministeriums berufen worden ist, trotz des äusseren Misserfolgs in der Frage, die ihm als nächste Aufgabe gestellt worden war, nicht der Geringsten einer gewesen in der Reihe seiner Vorgänger und seiner Nachfahren. Ja, im Interesse des Schulwesens hat man es vielleicht nur aufrichtig zu beklagen, dass der spätere Kanzler *Rümelin* in der Konkordatsfrage über seine Eigenschaft als oberster staatlicher Leiter des Kirchenwesens zu Falle gekommen ist, ehe er seine reichen Gaben und seine starke Kraft auch in seiner Eigenschaft als oberster Leiter des Schulwesens in dauernden Schöpfungen bewähren konnte. Trotzdem lassen sich die grossen Schwierigkeiten der Durchführung dieses Gedankens nicht verkennen, So lange die enge Verbindung von Kirche und Schule aufrecht erhalten wird, die für Württemberg in einer Jahrhunderte alten Vergangenheit wurzelt, und deren Beseitigung nur das Ergebnis einer tiefgreifenden entweder langsamen und darum auch langdauernden oder stürmischen Umwälzung sein kann, erscheint die erfolgreiche Leitung dieses Komplexes staatlicher Einrichtungen durch einen Mann von gründlicher fachmännisch juridischer und staatswissenschaftlicher Bildung, die freilich durch eine umfassende Allgemeinbildung insbesondere auf dem historischen und philosophischen Gebiete ergänzt sein sollte, als eine Notwendigkeit, die höchstens in vereinzelten Ausnahmsfällen ignoriert werden kann.

Abgesehen davon bieten sich zwei Wege dar, von denen jeder in besonderer Weise dazu dienlich sein könnte, einmal dem schulmännischen Element in der obersten Verwaltungsinstanz einen breiteren, den ihm gebührenden Einfluss zu sichern und sodann die beklagte Isolierung der verschiedenen Zweige des Volksbildungswesens zu beseitigen oder doch zu mindern. Der eine Weg bewegt sich in der Richtung der bureaukratischen Formen und würde darin bestehen, dass einige wenige Schulmänner als vortragende Räte in das Ministerium selber aufgenommen würden, um in dieser Instanz neben den formal juridischen Gesichtspunkten auch die sachlichen Interessen der verschiedenen Zweige der Volksbildung zu vertreten und in einer gewissen inneren Beziehung zu einander zu halten. Ob und in wie weit das eine Vereinfachung

der Organisation der Zwischenstellen zur Folge haben müsste, ist eine Frage für sich, welche als mehr der Technik der Verwaltungsorganisation angehörig, hier nicht erörtert werden soll und nur deshalb erwähnt wird, um den Vorwurf abzuwehren, dass diese Konsequenz übersehen worden sei. Dieser Weg würde auch den weiteren sachlichen Vorteil bieten, dass die Kraft älterer, in der Leitung grösserer Anstalten und den aus ihr sich ergebenden Verwaltungsfragen erfahrener Schulmänner auch für die oberste Zentralstelle nutzbar gemacht werden könnte, während durch die bisherige Einrichtung, nach welcher die schultechnischen Mitglieder der Schulverwaltungskollegien von der untersten Stufe der Kollegialräte sich ein- und aufzuarbeiten haben, gerade diese besonders brauchbaren Elemente erfahrungsmässig so gut wie ausgeschlossen sind. In einer halbhundertjährigen Geschichte des obersten Schulkollegiums auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind ehemalige Leiter von Vollanstalten eine ganz seltene und vereinzelte Erscheinung; das scheint weder natürlich noch zweckmässig.

Ein zweiter Weg, der den ersten zu ergänzen oder — falls diesem zu grosse Bedenken im Wege stünden — wenigstens einigermassen zu ersetzen vermöchte, folgt dem Typus der Selbstverwaltung und bestünde in der Schöpfung eines obersten Beirates für das gesamte Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens, der — nicht mit behördlichen Befugnissen, aber mit einer starken, in seiner Zusammensetzung begründeten moralischen Auktorität ausgestattet — zunächst über die ihm vorzulegenden Fragen sich gutachtlich zu äussern hätte, weiterhin aber auch mit einer vorsichtig abzumessenden Initiative der Beratung, Beschlussfassung und Beantragung auszustatten wäre. Für grosse und wichtige Verwaltungsgebiete des wirtschaftlichen Lebens bestehen schon längst solche Einrichtungen, und es scheint, dass man sie bewährt findet. Allerdings ruhen diese auf dem Grunde einer breiteren Organisation von Selbstverwaltungskörpern, die hier fehlt und nicht leicht geschaffen werden könnte, aber auch nicht als unentbehrliche Voraussetzung erschiene, da sie durch die Form der Notabelnberufung ersetzt werden könnte. Auch für die Bedürfnisse des kirchlichen Lebens, wenigstens auf evangelischer Seite ist, wenn auch ihrer selbständigeren Stellung entsprechend in ganz anderer Form und mit viel bedeutenderen Befugnissen, ein Weg geschaffen worden, mittelst dessen der Kirche und ihren Organen eine Einwirkung auf die Gestaltung ihrer Lebensbeding-

ungen und Lebensnormen auch über die Formen des bureaukratischen Regiments hinaus möglich ist. Auch das Schul- und Bildungswesen eines Volkes ist ein Gebiet von so grosser, tief einschneidender und selbständiger Bedeutung, dass auch ihm ein solcher Zusammenhang mit den unteren Kreisen des Volkslebens nicht auf die Dauer versagt bleiben kann. Das wäre auch ein geeignetes Mittel, die in gewissen Kreisen bis zur Abneigung sich steigernde Gleichgiltigkeit gegen das Leben und Wirken der Schule, namentlich der höheren Schule, die in der Neigung zu voreiliger und oberflächlicher Kritik keineswegs einen erfreulichen Ausgleich findet, zu heilen und zu überwinden. Dann vollends, wenn, wie gegenwärtig, grosse Bildungsfragen der Entscheidung harren, dürfte durch eine solche Einrichtung eine gewisse Gewähr gegeben sein, dass diese Entscheidung nicht mit bureaukratischer Einseitigkeit und nicht ohne den legitimen Einfluss der sachverständigen und doch nicht fachmännisch beschränkten, der zunächst beteiligten und doch nicht egoistisch interessierten Kreise, kurz dass sie nicht ohne Zusammenhang mit den Regungen der Volksseele erfolgt. Dass etwas Derartiges Bedürfnis ist, ergiebt sich auch aus dem Einfluss, den die freiwilligen, ganz ausseramtlichen beruflichen Vereinigungen der Lehrerschaft in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen Ländern gewonnen haben. Gerecht werden aber können diese jenem Bedürfnis nicht, schon weil sie rein berufsgenossenschaftlich organisiert, weil sie überwiegend auf die Vertretung der äusseren Standesinteressen zugeschnitten sind und weil sie in gar keiner geregelten Verbindung mit den staatlichen Organen stehen.

Ein solcher dauernd konstruierter Grossrat der Volkserziehung und Volksbildung dürfte, richtig organisiert, jedenfalls ein weit grösseres moralisches Gewicht in Anspruch nehmen können, als die Verhandlungen und Beschlüsse der auf das allgemeine Stimmrecht basierten, ganz überwiegend von politischen und wirtschaftlichen Interessen geleiteten Volksvertretungskörper in Staat und Gemeinde; die auf diesem Gebiete deutlich hervortretende Neigung unserer grossen und kleinen Parlamente, auch in die Verwaltung sich einzumischen, könnte hierin ein unverächtliches Gegenwicht finden. Aber auch den ad hoc berufenen sachverständigen »Schulkonferenzen«, wie man sie nun mehrfach in Preussen erlebt hat, wäre die vorgeschlagene Einrichtung vorzuziehen. Denn schon durch die ad hoc-Berufung an sich steht eine solche

Konferenz von vorneherein, ganz abgesehen von ihrer Zusammensetzung, mit Recht oder Unrecht, unter dem Verdacht einer gewissen vorgefassten oder doch vorgezeichneten Tendenz, die das Gewicht ihrer Entscheidungen notwendig abschwächen muss.

Ueber die Zusammensetzung eines derartigen Beirats sei hier nur soviel gesagt, dass in ihm vertreten sein sollten diejenigen Lebens- und Berufskreise, bei denen ein ernstliches Interesse und ein tieferes Verständnis für die inneren und weiteren Bedürfnisse der Volksbildung, ausserdem eine gewisse Unabhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Parteiinteressen vorausgesetzt werden kann. Den Kern derselben müsste bilden eine stärkere Anzahl von Schulmännern aller Stufen vom Universitätsprofessor bis zum Volksschullehrer; um diese würden sich gruppieren auf der einen Seite erfahrene und durch eine über die unmittelbaren Bedürfnisse ihres Berufes hinausgehende allgemeinere Bildung ausgezeichnete Verwaltungsbeamte aus Staat und Gemeinde, auf der andern Seite eine Anzahl Geistlicher der verschiedenen Konfessionen; unentbehrlich für den ganzen Gedanken der Einrichtung wäre endlich eine beschränkte Vertretung von Notabeln aus den Kreisen der Eltern. Eine Gesamtzahl von 24—30 Mitgliedern für ein solches Kollegium, das keine Exekutivbefugnisse hätte, erscheint nicht zu gross. Festzuhalten für die innere Proportion der einzelnen Gruppen wäre der Gedanke, dass das Element der Schulmänner, von denen ja gewiss anzunehmen ist, dass sie selten geschlossen auftreten werden, ein sehr starkes, aber nicht gerade überwiegendes Gewicht haben müsste. —

An die vorstehenden Erörterungen über die Stellung des Mittelschulwesens zu Staat und Gemeinde mögen sich einige kürzere Bemerkungen über sein Verhältnis zur Kirche anschliessen, wobei es sich wiederum nur um die äussere Ordnung handelt. Es ist schon oben angedeutet worden, dass in dieser Beziehung sich die höhere Schule einer grösseren Freiheit erfreut als die Volksschule, sofern sie nicht konfessionell eingerichtet und — vom Religionsunterricht abgesehen — keiner kirchlichen Aufsicht unterstellt ist. Bezeichnend hiefür ist, dass — wie ebenfalls oben erwähnt — die kleinen Landschulen schon vor Jahrzehnten von der Lokalaufsicht in derjenigen Form, in welcher der Geistliche die leitende Stelle einnahm und welche dadurch einen gewissen kirchlichen Charakter an sich trug, befreit und einer andern unterstellt worden sind, in welcher der Ortsgeistliche zwar auch noch vertreten ist, aber

nicht an erster Stelle und nur als mitwirkender Faktor der allgemeinen Gemeindeverwaltung. Dass diese Aenderung, diese »Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht«, für die betreffenden Schulen auch ihre Kehrseite hat, darauf sei nur beiläufig hingewiesen. Vollends die grossen Schulen und die umfassenden Lehrkomplexe, sogar diejenigen, welche es mit der Vorbildung der künftigen evangelischen Kirchendiener auf dieser Stufe zu thun haben, sind von jeher von jeder eigentlich kirchlichen Aufsicht losgelöst. Eine gewisse Mitwirkung der Kirche liegt nur darin, dass zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichts Vertreter der beiden Oberkirchenbehörden, die aber auch einen staatlichen Charakter haben, der oberen Schulaufsichtsinstanz als ordentliche Mitglieder angehören.

Trotz dieser Unzweideutigkeit der grundsätzlichen Stellung ist in der praktischen Durchführung nach manchen Seiten die wünschenswerte volle Klarheit noch zu vermissen. Aeusserlich zwar, aber doch bezeichnend ist, dass in weiteren Kreisen des Publikums und der Elternschaft, ja sogar in der ausseramtlichen Schulstatistik nicht selten noch von »katholischen« und »evangelischen« Schulen dieser Art gesprochen wird und darauf Ansprüche bezüglich konfessioneller Rücksichten bei der Besetzung der Lehrstellen sich gründen, die oft mit dem Tone des gekränkten Rechtes vorgetragen werden. Dem gegenüber wäre zu wünschen, dass offen und unzweideutig bei sich darbietenden Gelegenheiten der Belehrung z. B. in der übersichtlichen Darstellung der württembergischen Behördenorganisation am Schlusse des ersten Teiles des Staatshandbuchs ausgesprochen würde, dass diese Anstalten zwar nicht »konfessionslos« sind, wie einmal eine Gemeindeverwaltung irrtümlicher Weise, wo es gerade ihren Zwecken passte, ausgesprochen hat; denn sie nehmen auf die konfessionellen Bedürfnisse reichliche Rücksicht und tragen insbesondere Sorge für den konfessionellen Religionsunterricht der Schüler; wohl aber sind sie simultan. Sämtliche dieser Schulen nehmen ihre Schüler auf ohne Rücksicht auf die Konfession, evangelische, katholische, israelitische, altkatholische, freikirchliche, die grösseren meist in ziemlich starker Mischung der Hauptkonfessionen. Auch die Lehrerschaft ist in der Regel, wenn auch in geringerem Masse, gemischt; nur wenige, wenigstens von den älteren Anstalten, wird es geben, welche nicht im Laufe ihrer Geschichte auch nach Seiten der Zusammensetzung der Lehrerschaft ihren simultanen

Charakter grundsätzlich bewahrt haben. Selbstverständlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass je nach den lokalen und geschichtlichen Verhältnissen der Zusammenhang mit der einen oder der anderen kirchlichen Gemeinschaft stärker, vielleicht ganz überwiegend betont wird. Das begründet aber kein rechtliches, sondern nur ein thatsächliches Verhältnis, und wenn auch im ganzen zu wünschen wäre, dass in der Mischung der Lehrerschaft nach beiden Seiten noch etwas weitherziger verfahren würde, so ist jene Rücksicht doch gewiss im allgemeinen in den Forderungen praktischer Klugheit, vielleicht darf man sagen staatsmännischer Weisheit begründet.

Dagegen giebt es nun doch einige besondere Gebiete, auf denen der grundsätzliche Standpunkt nicht mit wünschenswerter Klarheit und Entschiedenheit hervortritt. Das eine Gebiet betrifft die Schüler und ihre kirchlichen Pflichten, das andere die Stellung des Religionsunterrichtes und seiner Lehrer. In ersterer Hinsicht darf es wohl als auffallend bezeichnet werden, dass es immer noch zahlreiche Schulen giebt, in denen die Schüler durch Mittel der im Namen des Staates geübten Schulzucht, zu der nicht bloss die eigentlichen Strafen, sondern insbesondere das Zeugnis mit seiner Sittennote gehört, zur Teilnahme an den verschiedenen Aeusserungen des kirchlichen Lebens ihrer Konfessionen genötigt werden. Auch wer den höchsten Wert legt auf die Pflege religiösen Geistes und jene Teilnahme der Schüler an der Bethätigung des kirchlichen Lebens als eine unerlässliche Voraussetzung solcher Pflege betrachtet, wird sich doch der Einsicht nicht verschliessen können, dass sie durch solche Mittel schulmässiger Polizei- oder Strafgewalt durchgeführt den Wert, den sie an sich hätte, nun geradezu verlieren und die entgegengesetzte Wirkung erzeugen muss. Erfahrungen, die in dieser Beziehung schon gemacht worden, Mitteilungen, welche in späteren Jahren von Männern, welche als Schüler diesem Zwang unterlagen, über die Wirkung dieser Praxis gegeben worden sind, können dieses Urteil nur bestätigen. Vor allem aber ist eine Frage aufzuwerfen, mit welchem Rechte der Staat seine Bürger zwingen kann, die Teilnahme an seinen Bildungsanstalten mit der Unterordnung unter kirchlichen Zwang zu erkaufen. Es kommt dazu, dass die Praxis in dieser Sache an den einzelnen Anstalten eine sehr verschiedene ist, ja dass sogar innerhalb derselben Anstalt die eine Kirchengemeinschaft sich dieses Danaergeschenks schulpolizeilicher Massregelung gegenüber »religiöser«

Pflichtversäumnis erfreut, der andere aber — gerne oder ungerne — darauf verzichtet. Eine solche Ungleichmässigkeit ist schon an sich vom Uebel, vom Uebel gerade für die Sache selbst, in deren vermeintlichem Interesse sie geübt wird. Also überlasse man dieses ganze Gebiet lediglich der moralischen Einwirkung der hiefür wirklich zuständigen Faktoren, insbesondere der Religionslehrer, hüte sich aber davor, dass diese moralische Einwirkung den Charakter einer drohenden Pression annimmt. Es dürfte sich sogar empfehlen, die auf diese Dinge bezüglichen Bestimmungen, wie sie sich in der Regel in den von den meisten Anstalten geführten gedruckten Schülerstatuten finden, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch statt in eine imperative in eine suasorische Form zu kleiden.

Im Zusammenhang damit mag auch noch die Erfahrung Erwähnung finden, dass namentlich an kleineren Landschulen nicht selten die Ansprüche an Berücksichtigung des Gottesdienstes, kirchlicher Feierlichkeiten oder besonderen kirchlichen Vorbereitungsunterrichts seitens der Schule das Mass des allgemein Ueblichen und Anerkannten erheblich überschreiten und so zu einer merkbaren Beeinträchtigung und Erschwerung der Schularbeit führen. Das gilt, wenn auch in verschiedener Weise, für alle die grossen kirchlichen Gemeinschaften, die in unserem Volke vertreten sind, ohne Unterschied. Bei Kollisionen ist es stets die Schule, welche sich unterordnen muss, und bei ihrer staatlichen Aufsichtsbehörde nicht die wünschenswerte Unterstützung findet. Es kann zwar eine feste und charaktervolle Haltung der Lehrer und eine moralische Einwirkung der unteren Aufsichtsorgane hiegegen manches wirken. Aber bei der abhängigen Stellung des Lehrers der Gemeinde gegenüber, wie sie durch die Gemeindeorganisation dieser Schulen begründet ist, ist jene feste Haltung nicht immer leicht und kann nur beim Vorhandensein eines starken Rückhalts verlangt werden. Diese moralische Einwirkung aber reicht nicht immer aus. Es giebt Fälle, wo man nur mit entschiedener Betonung von Recht und Pflicht weiter kommt. So erscheint es als eine der Aufgabe der Schule und der Würde ihrer Stellung geschuldete Rücksicht, dass feste, unzweideutige Normen von allgemeiner Giltigkeit aufgestellt werden über das Mass, in welchem der Schulunterricht durch derartige Ansprüche eingeschränkt werden darf und dass jeder Versuch einer Durchbrechung dieser Normen sofort mit Entschiedenheit zurückgewiesen wird.

Eine zweite Seite, nach der die Beziehungen der fraglichen Schulen zum kirchlichen Wesen Bedenken hervorrufen, betrifft die Stellung des Religionsunterrichtes, nicht nach seinem inneren Gehalt und Leben, wovon hier völlig abgesehen werden soll, sondern nach seiner persönlichen Vertretung durch die Lehrer. Dieser Unterricht wird häufig — nicht bloss für die konfessionellen Minderheiten, für die es die Regel ist, sondern auch für die Mehrheiten, in nebenamtlicher Form in die Hände von Geistlichen gelegt, welche dem ganzen Wesen der Schule, dem Lehrkörper, dem beides erfüllenden Geiste nicht bloss äusserlich, sondern vielfach auch innerlich fremd gegenüberstehen. Ob es zum Segen dient, wenn — wie es vielfach, auch von Seiten der Lehrerschaft selbst, aus kirchenpolitischen Gründen angestrebt wird — dieses System noch weitere Ausdehnung findet, dürfte darum doch sehr zu überlegen sein. Die Ursache dieser seit der Emanzipation des lehramtlichen Studiums vom kirchenamtlichen viel entschiedener hervortretenden Notwendigkeit liegt in dem Umstande, dass unsere Lehramtsprüfungen keine Möglichkeit bieten, das Zeugnis der Befähigung für den Religionsunterricht an den höheren Schulen zu erlangen, dass also hiefür auf Geistliche zurückgegriffen werden muss, welche nur in den seltensten Fällen eine besondere Vorbildung oder gar Prüfung für diesen Zweig des Lehramts durchgemacht haben. Nun ist aber doch mit der allgemeinen Befähigung zum geistlichen Amte die zum Lehramte an höheren Schulen nicht ohne weiteres gegeben. Auch sorgfältige Auswahl der Personen kann fehlgreifen und jedenfalls den Mangel einer durch eine gewisse Gleichartigkeit der Vorbildung und der ihren Abschluss bildenden Prüfung begründeten inneren Berufsgemeinschaft nicht ersetzen. Man darf wohl fragen, warum man bei der erst vor wenigen Jahren durchgeführten Neuordnung des Dienstprüfungswesens nicht auch eine Kombination geschaffen hat, welche die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht in Verbindung mit andern verwandten Fächern zu einem organischen Bestandteil des ganzen Prüfungskomplexes gestaltete, wobei ja auf die durch Studium oder Prüfung aufs geistliche Amt früher gewonnenen Ergebnisse eine billige Rücksicht hätte genommen werden können? So wie es jetzt ist, stehen diese Religionslehrer schon vermöge ihrer wesentlich verschiedenen früheren Bildungs- und Amtslaufbahn, die der Minderheiten, die ihren Auftrag regelmässig im Nebenamt vollziehen, auch schon vermöge ihres Hauptamtes dem

Gesamtleben dieser Schule, ihrem besonderen Geiste und Bedürfnisse meist fremd, vielleicht sogar einmal mit Abneigung gegenüber. Es lässt sich nicht verkennen, dass sie nicht selten nur ungerne oder auch gar nicht der dienstlichen Aufsicht der Schulleitung auch nur in der äusseren Ordnung des Schullebens — vom Inhalte der Lehrthätigkeit ist hier ganz abgesehen — sich unterordnen, indem sie zwar gerne ihre Fürsorge für Stundenplan und Lehrzimmeranweisung oder auch einmal ihre Unterstützung für Aufrechterhaltung der äusseren Disziplin, wie ganz in der Ordnung, in Anspruch nehmen, ihrerseits aber etwa — und das ist nicht in der Ordnung — ohne weiteres ihre Stunden verlegen, auch einmal ausfallen lassen, einen mit der allgemeinen Ferienordnung nicht übereinstimmenden Urlaub nehmen, die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen verschmähen, weil sie — wie einer einmal sagte — nicht als Untergebene des Schulvorstandes erscheinen wollen, was sie nun aber jedenfalls nach dieser Seite doch sind, eine Vertretung aufstellen, ohne sich durch vorherige Anfrage oder auch nur nachherige Anzeige mit der Schulleitung ins Benehmen zu setzen, kurz über die äussere Ordnung der Schule sich mehr oder weniger erhaben glauben. Auch in diesem Verhältnis, das nicht etwa bloss in vereinzelten Wahrnehmungen ausnahmsweise hervortritt, sondern einen gewissen typischen Charakter zeigt, der um so bemerkenswerter ist, als gewiss keinerlei Absicht oder auch nur Bewusstsein einer Pflichtverletzung dabei zu Grunde liegt, ist der Schule wiederum nicht diejenige würdige Stellung gewahrt, welche sie doch eigentlich in Anspruch nehmen muss.

Es sei endlich gestattet noch einen letzten Blick auf ein Gebiet zu werfen, das einer amtlichen Regelung nicht unmittelbar unterworfen ist noch unterworfen werden kann und doch einerseits in einem symptomatischen, andrerseits auch in einem gewissen funktionellen Verhältnis zur amtlichen Stellung der Schule steht. Es ist ihr Verhältnis zur Elternschaft, zum Publikum, zur Gesellschaft oder noch besser das Verhalten dieser letzteren Kreise zur Schule. Es ist hier nicht eigentlich das gemeint, was man in den internen standespolitischen Erörterungen der Lehrerkreise mit dem Ausdruck »soziale Stellung« zu bezeichnen pflegt. Es ist zwar nicht richtig, was manchmal ausgesprochen wird, dass das, was man so nennt, nur durch persönliche Eigenschaft und Haltung bestimmt werde. Dazu ist unser Volk, namentlich in den Kreisen, um die es sich hier in erster Linie handelt, in denen der soge-

nannten guten Gesellschaft, viel zu sehr bureaukratisch und höfisch verbildet, als dass dieser natürliche und wünschenswerte Zustand wirklich der herrschende wäre. Vielmehr wird man wohl sagen können, wenn Angehörige andrer Berufsstände das Manko persönlicher Qualitäten durch den Ueberschuss amtlichen Ansehens decken können und nicht selten auch müssen, so ist derjenige Beruf, um den es sich hier handelt, darauf angewiesen, das geringe äussere Gewicht der amtlichen Stellung durch persönliche Eigenschaften zu ersetzen. Kann der Einzelne das nicht — und das wird, wie überall, so auch hier nicht selten eintreten —, so ist er nach aussen übel daran, übler als andre. Das ist neben anderem die Ursache, warum persönliche Schwächen hier viel stärker bemerkt und viel schärfer beurteilt werden als anderwärts, und dieses Verhältnis ist gewissermassen auch amtlich dadurch anerkannt, dass Verfehlungen oder was man dafür halten zu müssen glaubt, von der amtlichen Disziplin leichter hervorgehoben und härter geahndet werden. Aber es handelt sich in diesen Ausführungen nicht um die Stellung der Personen, sondern um die Würdigung der Sache, der Einrichtung, der die Personen zu dienen haben. Und da ist nun bemerkenswert, wie sehr die Organe der unteren Schulverwaltung Mühe haben, den behördlichen Charakter ihrer Stellung und ihrer Massregeln bei ihrem Publikum zur Anerkennung zu bringen. Schon äusserlich ist bezeichnend, dass Mitteilungen, Anzeigen, Anliegen aller Art immer wieder nicht an die behördliche Stelle der Schulverwaltung, sondern an die Person ihres Vertreters gerichtet werden und dass fortgesetzte Hinweise nicht genügen, um dieser missbräuchlichen Gewöhnung allseitig zu steuern. Und das ist doch keineswegs gleichgiltig und nicht bloss eine Formalität. Denn die Form des persönlichen Appells gestattet einerseits delikate Rücksichten zu beanspruchen und intimere Gesichtspunkte geltend zu machen, die einer amtlichen Stelle gegenüber kaum vorgebracht würden — das Wort eines höheren Staatsbeamten bleibt unvergessen »den Sohn eines ... rats behandelt man doch nicht so«, nämlich nach den Erwägungen einer sachlichen Gerechtigkeit —, andrerseits vielleicht auch einmal einen Ton anzuschlagen, der Behörden gegenüber sonst nicht gewagt zu werden pflegt. Teilweise und in einzelnen Fällen mag diese Unterschiebung der persönlichen Beziehung an Stelle der amtlichen eine edle und hochachtbare Deutung nach der Seite zulassen, dass eben in der Stellung des Lehrers zum Kinde als

einem zarten Vertrauensverhältnisse das persönliche Element der Natur der Sache nach mehr hervortritt, und man mag dafür auf die Analogie des geistlichen Amtes und seiner seelsorgerischen Wirksamkeit hinweisen. Wenn man das so hört, möchts leidlich scheinen und in manchen Fällen auch wirklich zutreffen. Aber im ganzen stimmt es mit den Thatsachen nicht; denn gar häufig nimmt dieser persönliche Appell mehr den Ton der Kritik an als den des Vertrauens; jedenfalls aber müsste er sich dann auf das Verhältnis zum Lehrer beschränken, der ja wirklich eine »Behörde« nicht repräsentiert und eine solche persönliche Stellung, wenn sie in den richtigen Formen zum Ausdruck kommt, gerne anerkennen wird, die Adresse an die Schulverwaltung aber und ihre Amtshandlungen strenge vermeiden.

In einem zweifellosen inneren Zusammenhang mit diesen scheinbaren Aeusserlichkeiten steht weiterhin die Thatsache, dass keine öffentliche Einrichtung so viel Mühe hat, ihre Ordnung in denjenigen Kreisen, die auf sie angewiesen und ihr in gewissem Masse eingegliedert sind, zur Anerkennung und praktischen Geltung zu bringen als die Schule. Schon die bei aller durch keine Sachkenntnis getrübten Oberflächlichkeit oft heftige und rücksichtslose Kritik, die in der Tagespresse nicht selten gegen sie geübt wird, ist hiefür charakteristisch. Es ist ja selbstverständlich, dass auch dieses Glied am Körper unsres Volkslebens wie jedes andre eine Kritik, wenn sie mit Ernst und Sachverständnis, in der richtigen Form und am richtigen Orte geübt wird, nicht bloss ertragen, sondern sogar wünschen muss; sie ist ein wirksames Mittel, vor Verknöcherung zu bewahren. Und wirklich hat die Schule in den letzten Jahrzehnten das reichlich über sich ergehen lassen und auch selber dazu mitgeholfen; glücklicherweise ist sie stark genug das auszuhalten. Nur sollte die Vorsicht nicht unterlassen werden, dass durch den Ton und den Ort derselben in den Herzen der ihrer Pflege anvertrauten Unmündigen, die eine solche Kritik nicht verstehen noch verdauen können, das Vertrauen nicht erschüttert wird, das eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gedeihen der also kritisierten Arbeit ist. Gegen diese Rücksicht aber ist von hoch und nieder schon in unbegreiflicher Weise gesündigt worden. Bedenklicher als diese öffentliche Kritik, aber gewiss mit ihr zusammenhängend ist der Umstand, dass auch im einzelnen Falle die Eltern nicht selten geneigt sind, die Ordnung des Ganzen, die doch auch für ihren Lebenskreis gilt, in Zweifel

zu ziehen oder gar zu bekämpfen. Es scheint in dieser Hinsicht nicht ohne Bedeutung, dass in den für die Schüler bestimmten Statuten und in den die gedruckten und veröffentlichten Schulberichte häufig begleitenden Mitteilungen an die Eltern in zunehmendem Umfange die Bemerkung sich findet, mit der Aufnahme des Schülers in die Schule seien auch die Eltern, soweit es für sie in Betracht kommen könne, an die Bestimmungen der Schulordnung gebunden. Daraus ergiebt sich doch, dass die Erfahrung einen solchen Hinweis nicht überflüssig erscheinen lässt und dass die Schule einen gewissen Grund hat einzelnen Eltern — glücklicherweise ist das ja nicht das überwiegende Verhalten — das Gewissen zu schärfen. Insbesondere ist kein Zweifel, dass die Schule für die Schwierigkeiten der äusseren sittlichen und sozialen Zucht, die da und dort hervortreten und in der herrschenden mehr die Rechte als die Pflichten der Menschen betonenden Zeitrichtung eine Verstärkung finden, in der Haltung des Elternhauses nicht immer diejenige Stütze findet, die ihr freilich kaum entbehrlich ist. Auch die überaus peinlichen Unterhaltungen, fast muss man sagen Unterhandlungen, denen Lehrer und Schulvorstände in gewissen Phasen des Schullebens sich nicht selten ausgesetzt sehen, um mit allen möglichen und unmöglichen Gründen zur Zurücknahme einer nach reiflicher Ueberlegung und bestem Wissen und Gewissen einmütig getroffenen amtlichen Entscheidung gedrängt zu werden, finden ihr Analogon wohl in keinem andern Berufe. Es ist vorauszusehen, dass diese Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten infolge der nun im Zuge befindlichen sogenannten Gleichberechtigung sämtlicher Gattungen von Mittelschulen sich noch steigern; die Gefahr, dass der Segen von sittlicher Zucht und geistiger Bildung und ihr verhängnisvolles Korrelat, die Wohlthat der äusseren Berechtigungen, nun im Abstreich vergeben und dabei den Mindestfordernden die Lieferungen zugeschlagen werden — während man sonst überall das Submissionswesen als ein verfehltes zu erkennen beginnt — diese Gefahr, die einer schärferen Beobachtung schon bisher nicht ganz entgehen konnte, wird in verstärktem Masse auftreten. Um so notwendiger ist es, dass dieses ganze Wesen und die Einrichtungen, in denen es lebendig wirkt, über den Schein bloss individueller Meinungen und persönlicher Massnahmen mehr als bisher erhoben und, gerade weil persönliche Auffassung und Behandlung sich hier besonders leicht einnistet, mit einem starken Schirm

amtlicher, gesetzlicher Auktorität gedeckt werden. Dazu kann die Stellung, welche diesem ganzen Zweige unsres Staats- und Volkslebens in den vorstehenden Ausführungen vorgezeichnet worden ist, ein Mittel von unverächtlicher Wirkung sein. Dann wird endlich auch aufhören, was schon seit Jahrzehnten nicht mit Gefühlen persönlicher Empfindlichkeit, die jedermann ferne liegen, wohl aber mit dem weit bedenklicheren Staunen über eine solche Hintansetzung eines hochwichtigen und durchaus ebenbürtigen Gliedes unsres staatlichen Organismus aufgenommen wird, dass bei den Gelegenheiten, da das Staatsoberhaupt die Vertreter der einzelnen Zweige des staatlichen Dienstes in huldvoller Weise um sich zu sammeln pflegt, sei es durch das Gesetz der höfischen Sitte, sei es durch die Veranstaltungen der höfischen Umgebung, die Schule, an die doch vor allem für die Pflege von Vaterlandsliebe, Staatsgesinnung und Königstreue appelliert wird, sich grundsätzlich ausgeschlossen sieht. Unmöglich kann eine solche Sonderstellung innerhalb des Beamtentums und der ihm nahe stehenden gesellschaftlichen Kreise förderlich für das äussere Ansehen der Schule wirken.

Den vorstehenden Ausführungen liegen keinerlei Regungen derjenigen Empfindlichkeit und desjenigen Strebens zugrunde, wie sie die Menschen gerne geneigt sind bei einem ungeschminkten Hinweis auf vorhandene Unvollkommenheiten und Mängel als richtunggebend vorauszusetzen. Ihr Verfasser weiss sich von diesen Sachen frei nach allen Seiten. Sie sind lediglich eingegeben von dem Wunsche, auf dessen Erfüllung er ein Recht zu haben glaubt, dem Wunsche, in dem Amts- und Pflichtenkreise, in dem er seine Laufbahn beschlossen sieht, sich und andre von Verhältnissen befreit zu sehen, die er als hemmende Fessel für die Entfaltung einer nach allen Seiten möglichst fruchtbaren Thätigkeit empfindet und die er als eine Schädigung desjenigen Gebietes des Gemeinwohles betrachtet, für das er zunächst zu wirken hat. Darum sind sie auch an einen Leserkreis gerichtet, der diesem Gebiete und seinen Bedürfnissen in der Regel von Haus aus fremd und oft gleichgiltig gegenübersteht, in dem aber die persönlichen Faktoren vertreten sind, deren Mitwirkung für eine durchgreifende Besserung dieser teils unbefriedigenden teils geradezu verworrenen Zustände unerlässlich ist.

Und so seien zum Schlusse jene Gedanken noch unter einen umfassenderen Gesichtspunkt gestellt, der dem Aufgabenkreis

dieser Blätter unmittelbarer angehört und es neben dem eben Gesagten rechtfertigen mag, warum gerade sie zum Sprachrohr für dieselben gewählt wurden. Die ganze Entwicklung unsres öffentlichen Lebens nimmt in zunehmendem Masse die Richtung, dass die Interessen und die aus ihnen entspringenden Strebungen einzelner Gesellschaftskreise die im Staate geeinigte Macht des Ganzen sich dienstbar zu machen suchen, gegeneinander ausspielen und so den Staat schliesslich aufzulösen drohen in eine Anzahl von Interessengruppen, welche nicht mehr das Ganze vertreten, sondern die Teile. Damit soll der hohe Wert, das Recht und die Notwendigkeit sozialer Strebungen nicht verkannt oder gar bestritten, wohl aber auf eine grosse Gefahr hingewiesen werden, welche eine einseitige Verfolgung derselben in sich birgt. Die Geschichte lehrt uns diesen Entwicklungsgang kennen in wichtigen Phasen des Lebens der Vorzeit von der Zersetzung des altathenischen und altrömischen Staates bis zu den letzten Ausläufern des Feudalsystems in den ständischen Formen des politischen Lebens. Auch die Gegenwart zeigt uns bei einer Reihe von Kulturvölkern in erschreckender Raschheit das Fortschreiten dieses Zersetzungsprozesses, der in den Körperschaften der Gemeinde- und der Volksvertretungen besonders wirksame Hebel findet. Auch die Schule sucht man ihm dienstbar zn machen, indem man sie je länger je mehr einseitig zuschneidet nach den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens und der erwerbenden Stände. Möge man nicht versäumen, diesen in gewissen Grenzen berechtigten, ja unvermeidlichen, grossenteils noch in der Form des Unbewussten auftretenden Strebungen gegenüber das starke Gewicht der die Einheit und Gemeinsamkeit des Ganzen vertretenden Staatsgewalt zu sichern, die eben doch der rocher de bronce bleiben muss, soll nicht das Volksleben dem Chaos der Interessenkämpfe rettungslos preisgegeben sein. Und so soll auch über der Schule, aus der die Ströme lebendigen Wassers in Geist und Herz, in Gemüt und Willen der künftigen Generationen geleitet werden, nicht bloss zum Scheine, im Grundsatze, nach den Formen der Gesetzgebung, sondern in der Wahrheit des wirkenden und schaffenden Lebens, nicht bloss abwehrend, beaufsichtigend, leitend, sondern auch erfüllend, schützend, sorgend, die Macht des Staates kräftiger gebietend thronen als bisher. Möge ihr der Hüter, der Vater, der Heiland endlich erscheinen, den sie schon so lange sich ersehnt.